

Amtsblatt der Europäischen Union

C 72



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

61. Jahrgang
26. Februar 2018

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2018/C 072/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2018/C 072/02 Rechtssache C-434/15: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil n° 3 de Barcelona — Spanien) — Asociación Profesional Elite Taxi/Uber Systems Spain SL (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 56 AEUV — Art. 58 Abs. 1 AEUV — Verkehrsdienstleistungen — Richtlinie 2006/123/EG — Dienstleistungen im Binnenmarkt — Richtlinie 2000/31/EG — Richtlinie 98/34/EG — Dienste der Informationsgesellschaft — Vermittlungsdienst, der es mittels einer Smartphone-Applikation ermöglicht, gegen Entgelt eine Verbindung zwischen nicht berufsmäßigen Fahrern, die ihr eigenes Fahrzeug benutzen, und Personen herzustellen, die eine Fahrt im innerstädtischen Bereich unternehmen möchten — Genehmigungspflicht) 2

DE

2018/C 072/03	Rechtssache C-521/15: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 20. Dezember 2017 — Königreich Spanien/Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Durchführungsbeschluss [EU] 2015/1289 — Verhängung einer Geldbuße gegen einen Mitgliedstaat im Rahmen der haushaltspolitischen Überwachung der Euro-Zone — Manipulation von Defizitdaten des betroffenen Mitgliedstaats — Gerichtliche Zuständigkeit — Verordnung [EU] Nr. 1173/2011 — Art. 8 Abs. 1 und 3 — Delegierter Beschluss 2012/678/EU — Art. 2 Abs. 1 und 3 und Art. 14 Abs. 2 — Verordnung [EG] Nr. 479/2009 — Art. 3 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 sowie Art. 11 und 11a — Verteidigungsrechte — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 41 Abs. 1 — Recht auf gute Verwaltung — Art. 121, 126 und 136 AEUV — Protokoll Nr. 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit — Vorliegen der Zuwiderhandlung — Verfälschung der Darstellung — Festsetzung der Geldbuße — Verbot der Rückwirkung von Strafvorschriften)	3
2018/C 072/04	Rechtssache C-664/15: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation / Bezirkshauptmannschaft Gmünd (Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelt — Richtlinie 2000/60/EG — Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich der Wasserpolitik — Art. 4 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 — Verpflichtung, eine Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper zu verhindern, und Verpflichtung, die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie zu fördern — Übereinkommen von Aarhus — Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten — Art. 6 und Art. 9 Abs. 3 und 4 — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 47 — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Vorhaben, das Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer haben kann — Bewilligungsverfahren — Umweltorganisation — Antrag auf Zuerkennung der Stellung als Partei im Verwaltungsverfahren — Möglichkeit, sich auf Rechte aus der Richtlinie 2000/60/EG zu berufen — Verlust der Parteistellung und der Befugnis zur Beschwerdeerhebung bei fehlender rechtzeitiger Geltendmachung der Rechte aus der Richtlinie 2000/60/EG im Verwaltungsverfahren)	4
2018/C 072/05	Rechtssache C-677/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 20. Dezember 2017 — Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)/European Dynamics Luxemburg SA, Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE, European Dynamics Belgium SA (Rechtsmittel — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Externe Bereitstellung von Dienstleistungen für das Programm- und Projektmanagement sowie technische Beratung im Bereich Informationstechnologien — Kaskadenverfahren — Gewichtung der Unterkriterien innerhalb der Zuschlagskriterien — Grundsätze der Chancengleichheit und der Transparenz — Offensichtliche Beurteilungsfehler — Begründungsmängel — Verlust einer Chance — Außervertragliche Haftung der Europäischen Union — Schadensersatzantrag)	5
2018/C 072/06	In den verbundenen Rechtssachen C-66/16 P bis C-69/16 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 20. Dezember 2017 — Comunidad Autónoma del País Vasco, Itelazpi, SA (C-66/16 P), Comunidad Autónoma de Cataluña, Centre de Telecomunicacions i Tecnologies de la Informació de la Generalitat de Catalunya (CTTI) (C-67/16 P), Navarra de Servicios y Tecnologías SA, (C-68/16 P), Cellnex Telecom SA, vormalis Abertis Telecom SA, Retevisión I SA (C-69/16 P)/Europäische Kommission, SES Astra SA (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Digitalfernsehen — Beihilfe für die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens in entlegenen und weniger besiedelten Gebieten — Subventionen zugunsten der Betreiber von Plattformen für terrestrisches Digitalfernsehen — Beschluss, mit dem die Beihilfemaßnahmen teilweise für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse — Definition — Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten)	6
2018/C 072/07	Rechtssache C-70/16 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 20. Dezember 2017 — Comunidad Autónoma de Galicia, Redes de Telecomunicación Galegas Retegal SA (Retegal)/Europäische Kommission, SES Astra SA (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Digitalfernsehen — Beihilfe für die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens in entlegenen und weniger besiedelten Gebieten — Subventionen zugunsten der Betreiber von Plattformen für terrestrisches Digitalfernsehen — Beschluss, mit dem die Beihilfemaßnahmen teilweise für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse — Definition — Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten)	6

2018/C 072/08	Rechtssache C-81/16 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 20. Dezember 2017 — Königreich Spanien/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Digitalfernsehen — Beihilfe für die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens in entlegenen und weniger besiedelten Gebieten — Subventionen zugunsten der Betreiber von Plattformen für terrestrisches Digitalfernsehen — Beschluss, mit dem die Beihilfemaßnahmen teilweise für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse — Definition — Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten) .	7
2018/C 072/09	Rechtssache C-102/16: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Belgien) — Vaditrans BVBA/Belgische Staat (Vorlage zur Vorabentscheidung — Straßenverkehr — Ruhezeiten des Fahrers — Verordnung [EG] Nr. 561/2006 — Art. 8 Abs. 6 und 8 — Möglichkeit, die nicht am Standort eingelegten täglichen Ruhezeiten und reduzierten wöchentlichen Ruhezeiten im Fahrzeug zu verbringen — Ausschluss der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeiten)	8
2018/C 072/10	Rechtssache C-158/16: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo n.º 1 de Oviedo — Spanien) — Margarita Isabel Vega González/Consejería de Hacienda y Sector Público del gobierno del Principado de Asturias (Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Paragraph 4 — Diskriminierungsverbot — Begriff „Beschäftigungsbedingungen“ — Gewährung von Sonderurlaub — Nationale Regelung, nach der nur Beamte auf Lebenszeit einen Anspruch auf Sonderurlaub im Fall der Wahl in ein öffentliches Amt haben, nicht aber Beamte auf Zeit)	8
2018/C 072/11	Rechtssache C-178/16: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Impresa di Costruzioni Ing. E. Mantovani SpA, Guerrato SpA/Provincia autonoma di Bolzano, Agenzia per i procedimenti e la vigilanza in materia di contratti pubblici di lavori servizi e forniture (ACP), Autorità nazionale anticorruzione (ANAC) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Bauaufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 45 Abs. 2 und 3 — Voraussetzungen des Ausschlusses von der Teilnahme am Vergabeverfahren — Erklärung, dass keine rechtskräftigen Verurteilungen gegen ehemalige Verwaltungsratsmitglieder der Bietergesellschaft vorliegen — Strafbares Verhalten eines ehemaligen Verwaltungsratsmitglieds — Strafrechtliche Verurteilung — Vollständige und tatsächliche Distanzierung des Bieterunternehmens von diesem Verwaltungsratsmitglied — Nachweis — Beurteilung der Anforderungen an diese Pflicht durch den öffentlichen Auftraggeber)	9
2018/C 072/12	Rechtssache C-226/16: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Eni SpA, Eni Gas & Power France SA, Union professionnelle des industries privées du gaz (Uprigaz)/Premier ministre, Ministre de l'Environnement, de l'Énergie et de la Mer (Vorlage zur Vorabentscheidung — Energie — Gasbranche — Sicherheit der Erdgasversorgung — Verordnung [EU] Nr. 994/2010 — Verpflichtung der Erdgasunternehmen, Maßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung von geschützten Kunden zu ergreifen — Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 — Begriff „geschützte Kunden“ — Art. 8 Abs. 2 — Zusätzliche Verpflichtung — Art. 8 Abs. 5 — Möglichkeit der Erdgasunternehmen, ihre Verpflichtung auf regionaler oder Unionsebene zu erfüllen — Nationale Regelung, die Gaslieferanten eine zusätzliche Speicherpflicht für Gas auferlegt, deren Geltungsbereich Kunden einschließt, die nicht unter die „geschützten Kunden“ im Sinne der Verordnung Nr. 994/2010 fallen — Speicherpflicht, die zu 80 % auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zu erfüllen ist)	10
2018/C 072/13	Rechtssache C-255/16: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Københavns byret — Dänemark) — Strafverfahren gegen Bent Falbert, Poul Madsen, JP/Politikens Hus A/S (Vorlage zur Vorabentscheidung — Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften — Nationale Regelung, mit der ein Verbot, Glücksspiele, Lotterien und Wetten ohne Erlaubnis anzubieten, präzisiert oder eingeführt wird und ein Verbot, für ohne Erlaubnis angebotene Glücksspiele, Lotterien und Wetten zu werben, eingeführt wird)	11

2018/C 072/14	Rechtssache C-268/16 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 20. Dezember 2017 — Binca Seafoods GmbH/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Verordnung [EG] Nr. 834/2007 — Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen — Verordnung [EG] Nr. 889/2008 — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 1358/2014 — Rechtsschutzinteresse — Begriff „eigener Vorteil“)	11
2018/C 072/15	Rechtssache C-276/16: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — Prequ' Italia Srl / Agenzia delle Dogane e dei Monopoli (Vorlage zur Vorabentscheidung — Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte — Anspruch auf rechtliches Gehör — Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 — Zollkodex der Gemeinschaften — Art. 244 — Nacherhebung einer Zollschuld — Keine vorherige Anhörung des Adressaten vor Erlass eines Steuerberichtigungsbescheids — Anspruch des Adressaten auf Aussetzung der Vollziehung des Berichtigungsbescheids — Keine automatische Aussetzung bei Einlegung eines verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfs — Verweis auf die Voraussetzungen des Art. 244 des Zollkodex)	12
2018/C 072/16	Rechtssache C-277/16: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy — Polen) — Polkomtel sp. z o.o./Prezes Urzędu Komunikacji Elektronicznej (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Richtlinie 2002/21/EG — Art. 8 und 16 — Richtlinie 2002/19/EG — Art. 8 und 13 — Unternehmen, das als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auf einem Markt eingestuft wird — Preiskontrolle — Von den nationalen Regulierungsbehörden auferlegte Verpflichtungen — Verpflichtung zur kostenorientierten Preisgestaltung — Festsetzung von Gebühren, die unter den dem Betreiber durch Anrufzustellungen in Mobilfunknetzen entstehenden Kosten liegen — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 16 — Unternehmerische Freiheit — Verhältnismäßigkeit)	13
2018/C 072/17	Rechtssache C-291/16: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil n° 8 de Barcelona — Spanien) — Schweppes SA / Red Paralela SL, Red Paralela BCN SL, vormalig Carbone Montaner SL (Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsangleichung — Marken — Richtlinie 2008/95/EG — Art. 7 Abs. 1 — Erschöpfung des Rechts aus der Marke — Parallelmarken — Übertragung von Marken in einem Teil des Europäischen Wirtschaftsraums [EWR] — Geschäftsstrategie, die nach der Übertragung bewusst ein einheitliches Gesamterscheinungsbild der Marke fördert — Voneinander unabhängige Inhaber, die aber enge geschäftliche und wirtschaftliche Beziehungen haben)	14
2018/C 072/18	Rechtssache C-322/16: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Global Starnet Ltd/Ministero dell'Economia e delle Finanze, Amministrazione Autonoma Monopoli di Stato (Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Dienstleistungsverkehr, Niederlassungsfreiheit, freier Kapitalverkehr und unternehmerische Freiheit — Beschränkungen — Erteilung neuer Konzessionen für den Betrieb von Online-Glücksspielen — Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes — Urteil des Verfassungsgerichts — Frage nach der Verpflichtung des nationalen Gerichts, den Gerichtshof zu befragen)	15
2018/C 072/19	Rechtssache C-334/16: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Albacete — Spanien) — José Luis Núñez Torreiro/AIG Europe Limited, Sucursal en España, vormalig Chartis Europe Limited, Sucursal en España, UNESPA, Unión Española de Entidades Aseguradoras y Reaseguradoras (Unespa) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung — Richtlinie 2009/103/EG — Art. 3 Abs. 1 — Begriff der Nutzung eines Fahrzeugs — Nationale Regelung, die das Führen von Kraftfahrzeugen auf nicht „für den Verkehr“ geeigneten Wegen und Flächen mit Ausnahme der Wege und Flächen ausschließt, die obschon sie insoweit nicht geeignet sind, dennoch „gemeinhin genutzt werden“)	15
2018/C 072/20	Rechtssache C-364/16 P: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 20. Dezember 2017 — Trioplast Industrier AB/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Kartelle — Markt für Industriesäcke aus Kunststoff — Aufforderung der Europäischen Kommission an die Klägerin zur Zahlung von Verzugszinsen auf die verhängte Geldbuße — Nichtigkeits- und Schadensersatzklage)	16

2018/C 072/21	Rechtssache C-372/16: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts München — Deutschland) — Soha Sahyouni / Raja Mamisch (Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Verordnung [EU] Nr. 1259/2010 — Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts — Anerkennung einer von einem geistlichen Gericht eines Drittstaats ausgesprochenen Privatscheidung — Anwendungsbereich der Verordnung)	16
2018/C 072/22	Rechtssache C-393/16: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne/Aldi Süd Dienstleistungs-GmbH & Co. OHG, vertreten durch die Aldi Süd Dienstleistungs-GmbH, vormals Aldi Einkauf GmbH & Co. OHG Süd (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse — Schutz geschützter Ursprungsbezeichnungen [g.U.] — Verordnung [EG] Nr. 1234/2007 — Art. 118m Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii, Buchst. b und c — Verordnung [EU] Nr. 1308/2013 — Art. 103 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii, Buchst. b und c — Anwendungsbereich — Ausnutzung des Ansehens einer g.U. — Widerrechtliche Aneignung oder Nachahmung einer g.U. oder Anspielung auf eine g.U. — Falsche oder irreführende Angabe — In der Bezeichnung eines Lebensmittels verwendete g.U. „Champagne“ — Bezeichnung „Champagner Sorbet“ — Lebensmittel, das Champagner als Zutat enthält — Zutat, die dem Lebensmittel eine wesentliche Eigenschaft verleiht)	17
2018/C 072/23	Verbundene Rechtssachen C-397/16 und C-435/16: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello di Milano, des Bundesgerichtshofs — Italien, Deutschland — Acacia Srl/Pneusgarda Srl, in Konkurs, Audi AG (C-397/16), Acacia Srl, Rolando D'Amato/Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG (C-435/16) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EG] Nr. 6/2002 — Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Art. 110 Abs. 1 — Fehlender Schutz — Sogenannte „Reparaturklausel“ — Begriff „Bauelement eines komplexen Erzeugnisses“ — Reparatur des komplexen Erzeugnisses, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen — Maßnahmen, die der Benutzer ergreifen muss, um sich auf die „Reparaturklausel“ berufen zu können — Nachgebaute Autofelge, die mit dem Originalfelgenmodell identisch ist)	18
2018/C 072/24	Rechtssache C-419/16: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Bolzano) — Sabine Simma Federspiel/Provincia autonoma di Bolzano, Equitalia Nord SpA (Vorlage zur Vorabentscheidung — Niederlassungsfreiheit und Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Art. 45 und 49 AEUV — Gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes — Richtlinien 75/363/EWG und 93/16/EWG — Vergütung von Ärzten, die eine Weiterbildung zum Facharzt durchlaufen)	19
2018/C 072/25	Rechtssache C-434/16: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court — Irland) — Peter Nowak/ Data Protection Commissioner (Vorlage zur Vorabentscheidung — Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten — Richtlinie 95/46/EG — Art. 2 Buchst. a — Begriff „personenbezogene Daten“ — Schriftliche Antworten eines Prüflings in einer berufsbezogenen Prüfung — Korrekturanmerkungen zu diesen Antworten — Art. 12 Buchst. a und b — Umfang der Rechte der betroffenen Person auf Auskunft und auf Berichtigung)	20
2018/C 072/26	Rechtssache C-442/16: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal — Irland) — Florea Gusa/Minister for Social Protection, Irland, Attorney General (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2004/38/EG — Person, die eine Erwerbstätigkeit als Selbständiger aufgegeben hat — Aufrechterhaltung der Selbständigeneigenschaft — Aufenthaltsrecht — Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, wonach die Gewährung eines Zuschusses für Arbeitsuchende Personen vorbehalten ist, die ein Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats haben)	20

2018/C 072/27	Rechtssache C-462/16: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Finanzamt Bingen-Alzey/Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG (Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerwesen — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 90 Abs. 1 — Preisnachlass unter von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen — Minderung der Steuerbemessungsgrundlage — Im Urteil vom 24. Oktober 1996, Elida Gibbs [C-317/94, EU:C:1996:400], aufgestellte Grundsätze — Den Unternehmen der privaten Krankenversicherung gewährte Abschläge)	21
2018/C 072/28	Rechtssache C-467/16: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Stuttgart — Deutschland) — Brigitte Schlömp / Landratsamt Schwäbisch Hall (Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Lugano-II-Übereinkommen — Rechtshängigkeit — Begriff „Gericht“ — Schlichtungsbehörde nach Schweizer Recht, die für das jedem Erkenntnisverfahren vorangehende Schlichtungsverfahren zuständig ist)	22
2018/C 072/29	Rechtssache C-492/16: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Incyte Corporation/Szellemi Tulajdon Nemzeti Hivatala (Vorlage zur Vorabentscheidung — Geistiges und gewerbliches Eigentum — Patentrecht — Humanarzneimittel — Verordnung [EG] Nr. 469/2009 — Art. 18 — Pflanzenschutzmittel — Verordnung [EG] Nr. 1610/96 — Art. 17 Abs. 2 — Ergänzendes Schutzzertifikat — Laufzeit — Festlegung des Ablaufdatums — Auswirkungen eines Urteils des Gerichtshofs — Möglichkeit oder Pflicht zur Berichtigung des Ablaufdatums)	22
2018/C 072/30	Rechtssache C-500/16: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Caterpillar Financial Services sp. z o.o. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 135 Abs. 1 Buchst. a — Befreiungen — Unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhobene Steuern — Hindernisse für die Erstattung einer Mehrwertsteuerüberzahlung — Art. 4 Abs. 3 EUV — Grundsätze der Äquivalenz, der Effektivität und der loyalen Zusammenarbeit — Dem Einzelnen verliehene Rechte — Ablauf der Frist für die Verjährung der Steuerschuld — Wirkungen eines Urteils des Gerichtshofs — Grundsatz der Rechtssicherheit)	23
2018/C 072/31	Verbundene Rechtssachen C-504/16 und C-613/16: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln — Deutschland) — Deister Holding AG, vormals Traxx Investments NV (C-504/16), Juhler Holding A/S (C-613/16)/Bundeszentralamt für Steuern (Vorlage zur Vorabentscheidung — Direkte Besteuerung — Niederlassungsfreiheit — Richtlinie 90/435/EWG — Art. 1 Abs. 2 — Art. 5 — Muttergesellschaft — Holding — Quellensteuer auf an eine gebietsfremde Holding-Muttergesellschaft ausgeschüttete Gewinne — Befreiung — Steuerhinterziehung, Steuerumgehung und Missbrauch — Vermutung)	24
2018/C 072/32	Rechtssache C-516/16: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Österreich) — Erzeugerorganisation Tiefkühlgemüse eGen/Agrarmarkt Austria (Vorlage zur Vorabentscheidung — Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Operationelles Programm im Sektor Obst und Gemüse — Verordnung [EG] Nr. 1234/2007 in der durch die Verordnung [EG] Nr. 361/2008 geänderten Fassung — Art. 103b, 103d und 103 g — Finanzielle Beihilfe der Europäischen Union — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 543/2011 — Art. 60 und Anhang IX Nr. 23 — Investitionen, die in den Liegenschaften und/oder Räumlichkeiten der Erzeugerorganisation stattfinden — Begriff — Berechtigtes Vertrauen — Rechtssicherheit)	24

2018/C 072/33	Rechtssache C-529/16: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts München — Deutschland) — Hamamatsu Photonics Deutschland GmbH/ Hauptzollamt München (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Zolltarif — Zollkodex — Art. 29 — Zollwertermittlung — Grenzüberschreitende Geschäfte zwischen verbundenen Gesellschaften — Vorabverständigungsvereinbarung für Verrechnungspreise — Vereinbarter Verrechnungspreis, der sich aus einem zunächst in Rechnung gestellten Preis und einer pauschalen Berichtigung nach Ablauf des Abrechnungszeitraums zusammensetzt)	25
2018/C 072/34	Rechtssache C-649/16: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Peter Valach u. a./ Waldviertler Sparkasse Bank AG u. a. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 — Geltungsbereich — Klage auf deliktischen Schadensersatz gegen die Mitglieder eines Gläubigerausschusses, die einen Sanierungsplan in einem Insolvenzverfahren abgelehnt haben)	26
2018/C 072/35	Rechtssache C-571/17 PPU: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 22. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam — Niederlande) — Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen Samet Ardic (Vorlage zur Vorabentscheidung — Eilvorabentscheidungsverfahren — Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Europäischer Haftbefehl — Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten — Vollstreckungsvoraussetzungen — Gründe, aus denen die Vollstreckung abgelehnt werden kann — Mit dem Rahmenbeschluss 2009/299/JI eingeführter Art. 4a Abs. 1 — Zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ausgestellter Haftbefehl — Wendung „Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat“ — Bedeutung — Person, die nach Abschluss eines in ihrer Anwesenheit abgelaufenen Verfahrens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist — Strafe, deren Vollstreckung nachträglich unter bestimmten Auflagen teilweise ausgesetzt worden ist — Nachfolgendes Verfahren, das zum Widerruf der Aussetzung wegen Nichteinhaltung der Auflagen geführt hat — Widerrufsverfahren, das in Abwesenheit des Betroffenen abgelaufen ist)	27
2018/C 072/36	Rechtssache C-648/17: Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 20. November 2017 — „Balca Insurance“ SE	27
2018/C 072/37	Rechtssache C-696/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 8. Dezember 2017 von Alex SCI gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 10. Oktober 2017 in der Rechtssache T-841/16, Alex/Kommission	28
2018/C 072/38	Rechtssache C-14/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. Januar 2018 von Alfamicro — Sistemas de computadores, Sociedade Unipessoal, Lda. gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 14. November 2017 in der Rechtssache T-831/14, Alfamicro/Kommission	29

Gericht

2018/C 072/39	Rechtssache T-76/15: Urteil des Gerichts vom 18. Januar 2018— Kenup Foundation u. a./EIT (Forschung und technologische Entwicklung — EIT — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Benennung einer Wissens- und Innovationsgemeinschaft — Ablehnung des Angebots der Kläger — Verordnung [EG] Nr. 294/2008 — Verordnung [EG] Nr. 1290/2013 — Rechtswidrige Übertragung von Befugnissen)	31
2018/C 072/40	Rechtssache T-747/15: Urteil des Gerichts vom 16. Januar 2018 — EDF/Kommission (Staatliche Beihilfen — Beihilfen der französischen Behörden zugunsten der EDF — Neueinstufung der im Rahmen der Steuerfreigrenze gebildeten Betriebsrücklagen für die Erneuerung des allgemeinen Versorgungsnetzes als Kapitalerhöhung — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Rechtskraft — Kriterium des privaten Kapitalgebers)	32

2018/C 072/41	Rechtssache T-68/16: Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2018 — Deichmann/EUIPO — Munich (Darstellung eines Kreuzes an der Seite eines Sportschuhs) (Unionsmarke — Verfallsverfahren — Unionsbildmarke, die ein Kreuz auf der Seite eines Sportschuhs darstellt — Positionsmarke — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 15 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 18 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])	32
2018/C 072/42	Rechtssache T-204/16: Urteil des Gerichts vom 16. Januar 2018 — Sun Media/EUIPO — Meta4 Spain (METABOX) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke METABOX — Ältere Unionswortmarke und ältere nationale Wortmarke META4 und ältere Unionsbildmarke und ältere nationale Bildmarke meta4 — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Ähnlichkeit der Zeichen — Verwechslungsgefahr)	33
2018/C 072/43	Rechtssache T-273/16: Urteil des Gerichts vom 16. Januar 2018 — Sun Media/EUIPO — Meta4 Spain (METAPORN) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke METAPORN — Ältere Unionswortmarke und ältere nationale Wortmarke META4 und ältere Unionsbildmarke und ältere nationale Bildmarke meta4 — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Ähnlichkeit der Dienstleistungen — Begriff der ergänzenden Dienstleistungen — Ähnlichkeit der Zeichen — Verwechslungsgefahr)	34
2018/C 072/44	Rechtssache T-398/16: Urteil des Gerichts vom 16. Januar 2018 — Starbucks/EUIPO — Nersesyan (COFFEE ROCKS) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke COFFEE ROCKS — Ältere Unionsbildmarken STARBUCKS COFFEE — Relatives Eintragungshindernis — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001])	34
2018/C 072/45	Rechtssache T-630/16: Urteil des Gerichts vom 16. Januar 2018 — Dehtochema Bitumat/ECHA (REACH — Gebühr für die Registrierung eines Stoffes — Ermäßigung für KMU — Empfehlung 2003/361/EG — Begriff des verbundenen Unternehmens — Einreichung einer „unrichtigen Erklärung zur Unternehmensgröße“ — Herabsetzung des anwendbaren Verwaltungsentgelts um 50 % — Zuständigkeit der ECHA — Einstellung der Herstellung des Stoffes)	35
2018/C 072/46	Rechtssache T-804/16: Urteil des Gerichts vom 18. Januar 2018 — LG Electronics/EUIPO (Dual Edge) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke Dual Edge — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001])	36
2018/C 072/47	Rechtssache T-231/17: Urteil des Gerichts vom 16. Januar 2018 — SE/Rat (Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — Familienzulagen — Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 3 von Anhang VII des Statuts — Begriff „unterhaltsberechtigtes Kind“ — Begriff „Kind, zu dessen Unterhalt ein Beamter aufgrund einer gerichtlichen Verfügung verpflichtet ist, die auf den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats zum Schutz von Minderjährigen beruht“ — Weigerung, die Enkelin des Beamten als unterhaltsberechtigtes Kind anzuerkennen)	36
2018/C 072/48	Rechtssache T-809/17: Klage, eingereicht am 7. Dezember 2017 — Intercontact Budapest / CdT . . .	37
2018/C 072/49	Rechtssache T-816/17: Klage, eingereicht am 14. Dezember 2017 — Luxemburg/Kommission	38

2018/C 072/50	Rechtssache T-819/17: Klage, eingereicht am 18. Dezember 2017 — Sierra/EUIPO	39
2018/C 072/51	Rechtssache T-823/17: Klage, eingereicht am 20. Dezember 2017 — Etnia Dreams/EUIPO — Poisson (Etnik)	40
2018/C 072/52	Rechtssache T-834/17: Klage, eingereicht am 29. Dezember 2017 — United Parcel Service/Kommission	41
2018/C 072/53	Rechtssache T-835/17: Klage, eingereicht am 29. Dezember 2017 — Eurofer/Kommission	42
2018/C 072/54	Rechtssache T-837/17: Klage, eingereicht am 28. Dezember 2017— Negru/EUIPO — Sky (SkyPrivate)	43
2018/C 072/55	Rechtssache T-3/18: Klage, eingereicht am 9. Januar 2018 — Holzer y Cia/EUIPO — Annco (ANN TAYLOR)	43
2018/C 072/56	Rechtssache T-4/18: Klage, eingereicht am 9. Januar 2018 — Holzer y Cia/EUIPO — Annco (AT ANN TAYLOR)	44
2018/C 072/57	Rechtssache T-5/18: Klage, eingereicht am 3. Januar 2018 — Hamburg Beer Company/EUIPO (Hamburg BEER COMPANY)	45
2018/C 072/58	Rechtssache T-6/18: Klage, eingereicht am 2. Januar 2018 — Hamburg Beer Company/EUIPO (Hamburg Beer Company)	46
2018/C 072/59	Rechtssache T-7/18: Klage, eingereicht am 8. Januar 2018 — inforsacom Informationssysteme/EUIPO (Business and technology working as one)	46
2018/C 072/60	Rechtssache T-9/18: Klage, eingereicht am 8. Januar 2018 — Addiko Bank/EUIPO (STRAIGHTFORWARD BANKING)	47
2018/C 072/61	Rechtssache T-12/18: Klage, eingereicht am 11. Januar 2018 — Zweirad-Center Stadler/EUIPO — Triumph Designs (Triumph)	47

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2018/C 072/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 63 vom 19.2.2018

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 52 vom 12.2.2018

ABl. C 42 vom 5.2.2018

ABl. C 32 vom 29.1.2018

ABl. C 22 vom 22.1.2018

ABl. C 13 vom 15.1.2018

ABl. C 5 vom 8.1.2018

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil n° 3 de Barcelona — Spanien) — Asociación Profesional Elite Taxi/Uber Systems Spain SL

(Rechtssache C-434/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 56 AEUV — Art. 58 Abs. 1 AEUV — Verkehrsdienstleistungen — Richtlinie 2006/123/EG — Dienstleistungen im Binnenmarkt — Richtlinie 2000/31/EG — Richtlinie 98/34/EG — Dienste der Informationsgesellschaft — Vermittlungsdienst, der es mittels einer Smartphone-Applikation ermöglicht, gegen Entgelt eine Verbindung zwischen nicht berufsmäßigen Fahrern, die ihr eigenes Fahrzeug benutzen, und Personen herzustellen, die eine Fahrt im innerstädtischen Bereich unternehmen möchten — Genehmigungspflicht)

(2018/C 072/02)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Mercantil n° 3 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Asociación Profesional Elite Taxi

Beklagte: Uber Systems Spain SL

Tenor

Art. 56 AEUV in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 AEUV sowie Art. 2 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt und Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, auf den Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) verweist, sind dahin auszulegen, dass ein Vermittlungsdienst wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende, der es mittels einer Smartphone-Applikation ermöglichen soll, gegen Entgelt eine Verbindung zwischen nicht berufsmäßigen Fahrern, die das eigene Fahrzeug benutzen, und Personen herzustellen, die eine Fahrt im innerstädtischen Bereich unternehmen möchten, als mit einer Verkehrsdienstleistung untrennbar verbunden anzusehen und daher als Verkehrsdienstleistung im Sinne von Art. 58 Abs. 1 AEUV einzustufen ist. Eine solche Dienstleistung ist daher vom Anwendungsbereich des Art. 56 AEUV, der Richtlinie 2006/123 und der Richtlinie 2000/31 auszuschließen.

⁽¹⁾ ABL C 363 vom 3.11.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 20. Dezember 2017 — Königreich Spanien/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-521/15) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Durchführungsbeschluss [EU] 2015/1289 — Verhängung einer Geldbuße gegen einen Mitgliedstaat im Rahmen der haushaltspolitischen Überwachung der Euro-Zone — Manipulation von Defizitdaten des betroffenen Mitgliedstaats — Gerichtliche Zuständigkeit — Verordnung [EU] Nr. 1173/2011 — Art. 8 Abs. 1 und 3 — Delegierter Beschluss 2012/678/EU — Art. 2 Abs. 1 und 3 und Art. 14 Abs. 2 — Verordnung [EG] Nr. 479/2009 — Art. 3 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 sowie Art. 11 und 11a — Verteidigungsrechte — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 41 Abs. 1 — Recht auf gute Verwaltung — Art. 121, 126 und 136 AEUV — Protokoll Nr. 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit — Vorliegen der Zuwiderhandlung — Verfälschung der Darstellung — Festsetzung der Geldbuße — Verbot der Rückwirkung von Strafvorschriften)

(2018/C 072/03)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: A. Gavela Llopis, A. Rubio González und A. Sampol Pucurull)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: E. Dumitriu-Segnana, A. F. Jensen und A. de Gregorio Merino)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Baquero Cruz, J.-P. Keppenpe, M. Clausen und F. Simonetti)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt neben seinen eigenen Kosten die des Rates der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 406 vom 7.12.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation / Bezirkshauptmannschaft Gmünd

(Rechtssache C-664/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelt — Richtlinie 2000/60/EG — Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich der Wasserpolitik — Art. 4 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 — Verpflichtung, eine Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper zu verhindern, und Verpflichtung, die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie zu fördern — Übereinkommen von Aarhus — Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten — Art. 6 und Art. 9 Abs. 3 und 4 — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 47 — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Vorhaben, das Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer haben kann — Bewilligungsverfahren — Umweltorganisation — Antrag auf Zuerkennung der Stellung als Partei im Verwaltungsverfahren — Möglichkeit, sich auf Rechte aus der Richtlinie 2000/60/EG zu berufen — Verlust der Parteistellung und der Befugnis zur Beschwerdeerhebung bei fehlender rechtzeitiger Geltendmachung der Rechte aus der Richtlinie 2000/60/EG im Verwaltungsverfahren)

(2018/C 072/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation

Beklagte: Bezirkshauptmannschaft Gmünd

Tenor

1. Art. 9 Abs. 3 des am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichneten, mit dem Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigten Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass ein Bescheid, mit dem ein möglicherweise gegen die Verpflichtung aus Art. 4 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, eine Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper zu verhindern, verstoßendes Vorhaben gebilligt wird, von einer nach den Voraussetzungen des nationalen Rechts ordnungsgemäß gegründeten und tätigen Umweltorganisation vor einem Gericht angefochten werden können muss.
2. Art. 9 Abs. 3 des mit dem Beschluss 2005/370 genehmigten Übereinkommens in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte sowie Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60 sind dahin auszulegen, dass nationales Verfahrensrecht, das in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens Umweltorganisationen nicht das Recht zuerkennt, sich an einem Bewilligungsverfahren zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60 als Partei zu beteiligen, und das Recht, Entscheidungen, die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ergehen, anzufechten, nur Personen, die im Verwaltungsverfahren die Stellung als Partei hatten, zuerkennt, nicht mit diesen Bestimmungen vereinbar ist.
3. Unter dem Vorbehalt der Überprüfung der relevanten tatsächlichen Umstände und des einschlägigen nationalen Rechts durch das vorlegende Gericht ist Art. 9 Abs. 3 und 4 des mit dem Beschluss 2005/370 genehmigten Übereinkommens in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass mit diesen Bestimmungen nicht vereinbar ist, dass in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens für eine Umweltorganisation nach den nationalen Verfahrensvorschriften eine Ausschlussregelung gilt, nach der eine Person ihre Stellung als Partei im Verwaltungsverfahren verliert und deshalb keine Beschwerde gegen eine in diesem Verfahren ergangene Entscheidung erheben kann, wenn sie Einwendungen nicht rechtzeitig bereits im Verwaltungsverfahren, spätestens in dessen mündlichem Abschnitt, erhoben hat.

⁽¹⁾ ABL C 111 vom 29.3.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 20. Dezember 2017 — Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)/European Dynamics Luxembourg SA, Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE, European Dynamics Belgium SA

(Rechtssache C-677/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Externe Bereitstellung von Dienstleistungen für das Programm- und Projektmanagement sowie technische Beratung im Bereich Informationstechnologien — Kaskadenverfahren — Gewichtung der Unterkriterien innerhalb der Zuschlagskriterien — Grundsätze der Chancengleichheit und der Transparenz — Offensichtliche Beurteilungsfehler — Begründungsmängel — Verlust einer Chance — Außervertragliche Haftung der Europäischen Union — Schadensersatzantrag)

(2018/C 072/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: N. Bambara im Beistand von P. Wytinck und B. Hoorelbeke, avocats)

Andere Parteien des Verfahrens: European Dynamics Luxembourg SA, Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE, European Dynamics Belgium SA (Prozessbevollmächtigte: M. Sfyri, C.-N. Dede und D. Papadopoulou, dikigoroí)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 7. Oktober 2015, *European Dynamics Luxembourg u. a./HABM* (T-299/11, EU:T:2015:757), wird aufgehoben, soweit es
 - in Nr. 2 des Tenors die Europäische Union dazu verurteilt, den Schaden zu ersetzen, der der *European Dynamics Luxembourg SA* wegen des Verlusts einer Chance entstanden ist, als erster Vertragspartner in der Kaskade den Zuschlag für den Rahmenvertrag zu erhalten, und
 - in den Nrn. 4 und 5 des Tenors bestimmt, dass die Parteien dem Gericht die bezifferten Schadensersatzbeträge mitteilen, auf die sie sich geeinigt haben, oder — wenn keine Einigung erzielt wurde — dem Gericht ihre bezifferten Anträge vorlegen.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Der von der *European Dynamics Luxembourg SA*, der *Evropaiki Dynamiki* — *Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE* und der *European Dynamics Belgium SA* in der Rechtssache T-299/11 gestellte Schadensersatzantrag wird zurückgewiesen.
4. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) sowie die *European Dynamics Luxembourg SA*, die *Evropaiki Dynamiki* — *Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE* und die *European Dynamics Belgium SA* tragen ihre eigenen Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens.

⁽¹⁾ ABL C 90 vom 7.3.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 20. Dezember 2017 — Comunidad Autónoma del País Vasco, Itelazpi, SA (C-66/16 P), Comunidad Autónoma de Cataluña, Centre de Telecomunicacions i Tecnologies de la Informació de la Generalitat de Catalunya (CTTI) (C-67/16 P), Navarra de Servicios y Tecnologías SA, (C-68/16 P), Cellnex Telecom SA, vormalis Abertis Telecom SA, Retevisión I SA (C-69/16 P)/Europäische Kommission, SES Astra SA

(In den verbundenen Rechtssachen C-66/16 P bis C-69/16 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Digitalfernsehen — Beihilfe für die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens in entlegenen und weniger besiedelten Gebieten — Subventionen zugunsten der Betreiber von Plattformen für terrestrisches Digitalfernsehen — Beschluss, mit dem die Beihilfemaßnahmen teilweise für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse — Definition — Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten)

(2018/C 072/06)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Comunidad Autónoma del País Vasco, Itelazpi, SA (C-66/16 P), Comunidad Autónoma de Cataluña, Centre de Telecomunicacions i Tecnologies de la Informació de la Generalitat de Catalunya (CTTI) (C-67/16 P), Navarra de Servicios y Tecnologías SA, (C-68/16 P), Cellnex Telecom SA, vormalis Abertis Telecom SA, Retevisión I SA (C-69/16 P) (Prozessbevollmächtigte: J. Buendía Sierra, A. Lamadrid de Pablo und M. Bolsa Ferruz, abogados)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Němečková, É. Gippini Fournier und B. Stromsky), SES Astra SA (Prozessbevollmächtigte: F. González Díaz, V. Romero Algarra, abogados und F. Salerno, avocat)

Tenor

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Comunidad Autónoma del País Vasco, die Itelazpi SA, die Comunidad Autónoma de Cataluña, das Centre de Telecomunicacions i Tecnologies de la Informació de la Generalitat de Catalunya (CTTI), die Navarra de Servicios y Tecnologías SA, die Cellnex Telecom SA und die Retevisión I SA tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 118 vom 4.4.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 20. Dezember 2017 — Comunidad Autónoma de Galicia, Redes de Telecomunicación Galegas Retegal SA (Retegal)/Europäische Kommission, SES Astra SA

(Rechtssache C-70/16 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Digitalfernsehen — Beihilfe für die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens in entlegenen und weniger besiedelten Gebieten — Subventionen zugunsten der Betreiber von Plattformen für terrestrisches Digitalfernsehen — Beschluss, mit dem die Beihilfemaßnahmen teilweise für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse — Definition — Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten)

(2018/C 072/07)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Comunidad Autónoma de Galicia, Redes de Telecomunicación Galegas Retegal SA (Retegal) (Prozessbevollmächtigte: F. J. García Martínez und B. Pérez Conde, abogados)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Němečková, É. Gippini Fournier und B. Stromsky), SES Astra SA (Prozessbevollmächtigte: F. González Díaz und V. Romero Algarra, abogados, sowie F. Salerno, avocat)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 26. November 2015, *Comunidad Autónoma de Galicia und Retegal/Kommission* (T-463/13 und T-464/13, nicht veröffentlicht, EU:T:2015:901), wird aufgehoben.
2. Der Beschluss 2014/489/EU der Kommission vom 19. Juni 2013 über die staatliche Beihilfe SA.28599 ([C 23/2010] [ex NN 36/2010, ex CP 163/2009]), die das Königreich Spanien für die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens in entlegenen und weniger besiedelten Gebieten (mit Ausnahme von Kastilien-La Mancha) gewährt hat, wird für nichtig erklärt.
3. Die Europäische Kommission trägt die der Comunidad Autónoma de Galicia (Autonome Gemeinschaft Galicien, Spanien) und der Redes de Telecomunicación Galegas Retegal SA (Retegal) durch das vorliegende Rechtsmittel und im ersten Rechtszug entstandenen Kosten.
4. Die SES Astra SA trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 118 vom 4.4.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 20. Dezember 2017 — Königreich Spanien/ Europäische Kommission

(Rechtssache C-81/16 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Digitalfernsehen — Beihilfe für die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens in entlegenen und weniger besiedelten Gebieten — Subventionen zugunsten der Betreiber von Plattformen für terrestrisches Digitalfernsehen — Beschluss, mit dem die Beihilfemaßnahmen teilweise für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse — Definition — Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten)

(2018/C 072/08)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: M. A. Sampol Pucurull, M. J. García-Valdecasas Dorrego und A. Rubio González)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Němečková, É. Gippini Fournier, B. Stromsky)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 118 vom 4.4.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Belgien) — VadiTRANS BVBA/Belgische Staat

(Rechtssache C-102/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Straßenverkehr — Ruhezeiten des Fahrers — Verordnung [EG] Nr. 561/2006 — Art. 8 Abs. 6 und 8 — Möglichkeit, die nicht am Standort eingelegten täglichen Ruhezeiten und reduzierten wöchentlichen Ruhezeiten im Fahrzeug zu verbringen — Ausschluss der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeiten)

(2018/C 072/09)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: VadiTRANS BVBA

Beklagter: Belgische Staat

Tenor

1. Art. 8 Abs. 6 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates ist dahin auszulegen, dass ein Fahrer die regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeiten im Sinne von Art. 8 Abs. 6 dieser Verordnung nicht in seinem Fahrzeug verbringen darf.
2. Die Prüfung der zweiten Frage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Verordnung Nr. 561/2006 im Hinblick auf den in Art. 49 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Strafrecht beeinträchtigen könnte.

⁽¹⁾ ABL C 165 vom 10.5.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo n.º 1 de Oviedo — Spanien) — Margarita Isabel Vega González/Consejería de Hacienda y Sector Público del gobierno del Principado de Asturias

(Rechtssache C-158/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Paragraph 4 — Diskriminierungsverbot — Begriff „Beschäftigungsbedingungen“ — Gewährung von Sonderurlaub — Nationale Regelung, nach der nur Beamte auf Lebenszeit einen Anspruch auf Sonderurlaub im Fall der Wahl in ein öffentliches Amt haben, nicht aber Beamte auf Zeit)

(2018/C 072/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n.º 1 de Oviedo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Margarita Isabel Vega González

Beklagte: Consejería de Hacienda y Sector Público del gobierno del Principado de Asturias

Tenor

1. Paragraph 4 Nr. 1 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge enthalten ist, ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Beschäftigungsbedingungen“ im Sinne dieser Bestimmung den Anspruch eines in ein parlamentarisches Amt gewählten Arbeitnehmers auf einen von der nationalen Regelung vorgesehenen Sonderurlaub umfasst, bei dem das Arbeitsverhältnis in der Weise ausgesetzt wird, dass der Fortbestand der Stelle dieses Arbeitnehmers sowie seine Beförderungsrechte bis zum Ablauf dieses Parlamentsmandats sichergestellt werden.
2. Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die im Anhang der Richtlinie 1999/70 enthalten ist, ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, die es ausnahmslos ausschließt, einem befristet beschäftigten Arbeitnehmer zur Ausübung eines politischen Mandats eine Beurlaubung zu gewähren, bei der das Arbeitsverhältnis bis zur Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach Ablauf dieses Mandats ausgesetzt wird, während Dauerbeschäftigten dieses Recht zusteht.

⁽¹⁾ ABL C 211 vom 13.6.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Impresa di Costruzioni Ing. E. Mantovani SpA, Guerrato SpA/ Provincia autonoma di Bolzano, Agenzia per i procedimenti e la vigilanza in materia di contratti pubblici di lavori servizi e forniture (ACP), Autorità nazionale anticorruzione (ANAC)

(Rechtssache C-178/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Bauaufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 45 Abs. 2 und 3 — Voraussetzungen des Ausschlusses von der Teilnahme am Vergabeverfahren — Erklärung, dass keine rechtskräftigen Verurteilungen gegen ehemalige Verwaltungsratsmitglieder der Bietergesellschaft vorliegen — Strafbares Verhalten eines ehemaligen Verwaltungsratsmitglieds — Strafrechtliche Verurteilung — Vollständige und tatsächliche Distanzierung des Bieterunternehmens von diesem Verwaltungsratsmitglied — Nachweis — Beurteilung der Anforderungen an diese Pflicht durch den öffentlichen Auftraggeber)

(2018/C 072/11)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Impresa di Costruzioni Ing. E. Mantovani SpA, Guerrato SpA

Beklagte: Provincia autonoma di Bolzano, Agenzia per i procedimenti e la vigilanza in materia di contratti pubblici di lavori servizi e forniture (ACP), Autorità nazionale anticorruzione (ANAC)

Beteiligte: Società Italiana per Condotte d'Acqua SpA

Tenor

Die Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, insbesondere ihr Art. 45 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c, d und g, sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die es dem öffentlichen Auftraggeber gestattet,

- eine — sogar noch nicht rechtskräftige — strafrechtliche Verurteilung eines Verwaltungsratsmitglieds eines Bieterunternehmens wegen eines Delikts, das die berufliche Zuverlässigkeit des Unternehmens in Frage stellt, unter den von ihm festgelegten Voraussetzungen zu berücksichtigen, wenn das Verwaltungsratsmitglied im Jahr vor der Ausschreibungsbekanntmachung aus dem Amt ausgeschieden ist, und
- das Unternehmen von der Teilnahme an dem fraglichen Vergabeverfahren mit der Begründung auszuschließen, dass es sich dadurch, dass es die noch nicht rechtskräftige Verurteilung nicht mitgeteilt hat, nicht vollständig und tatsächlich von den Taten des Verwaltungsratsmitglieds distanziert hat.

(¹) ABL C 232 vom 27.6.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Eni SpA, Eni Gas & Power France SA, Union professionnelle des industries privées du gaz (Uprigaz)/Premier ministre, Ministre de l'Environnement, de l'Énergie et de la Mer

(Rechtssache C-226/16) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Energie — Gasbranche — Sicherheit der Erdgasversorgung — Verordnung [EU] Nr. 994/2010 — Verpflichtung der Erdgasunternehmen, Maßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung von geschützten Kunden zu ergreifen — Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 — Begriff „geschützte Kunden“ — Art. 8 Abs. 2 — Zusätzliche Verpflichtung — Art. 8 Abs. 5 — Möglichkeit der Erdgasunternehmen, ihre Verpflichtung auf regionaler oder Unionsebene zu erfüllen — Nationale Regelung, die Gaslieferanten eine zusätzliche Speicherpflicht für Gas auferlegt, deren Geltungsbereich Kunden einschließt, die nicht unter die „geschützten Kunden“ im Sinne der Verordnung Nr. 994/2010 fallen — Speicherpflicht, die zu 80 % auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zu erfüllen ist)

(2018/C 072/12)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Eni SpA, Eni Gas & Power France SA, Union professionnelle des industries privées du gaz (Uprigaz)

Beklagte: Premier ministre, Ministre de l'Environnement, de l'Énergie et de la Mer

Beteiligte: Storengy, Total Infrastructures Gaz France (TIGF)

Tenor

1. Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die Erdgaslieferanten eine Speicherpflicht für Gas auferlegt, deren Geltungsbereich Kunden einschließt, die nicht zu den in Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung aufgezählten geschützten Kunden gehören, dann nicht entgegensteht, wenn die in Art. 8 Abs. 2 der Verordnung festgelegten Voraussetzungen eingehalten werden, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

2. Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 994/2010 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die Erdgaslieferanten vorschreibt, ihre Verpflichtungen zur Vorhaltung von Gasvorräten, um im Krisenfall die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, zwingend und ausschließlich mit der auf dem nationalen Hoheitsgebiet vorhandenen Infrastruktur zu erfüllen. Im vorliegenden Fall obliegt es dem vorlegenden Gericht, zu prüfen, ob die in der nationalen Regelung vorgesehene Befugnis zur Berücksichtigung „anderer Anpassungsinstrumente“, über die die betreffenden Lieferanten verfügen, es diesen tatsächlich ermöglicht, ihre Verpflichtungen auf regionaler oder auf Unionsebene zu erfüllen.

⁽¹⁾ ABL C 251 vom 11.7.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Københavns byret — Dänemark) — Strafverfahren gegen Bent Falbert, Poul Madsen, JP/Politikens Hus A/S

(Rechtssache C-255/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften — Nationale Regelung, mit der ein Verbot, Glücksspiele, Lotterien und Wetten ohne Erlaubnis anzubieten, präzisiert oder eingeführt wird und ein Verbot, für ohne Erlaubnis angebotene Glücksspiele, Lotterien und Wetten zu werben, eingeführt wird)

(2018/C 072/13)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Københavns byret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Bent Falbert, Poul Madsen, JP/Politikens Hus A/S

Tenor

Art. 1 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine nationale Vorschrift wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die eine Bestrafung für das Anbieten von Glücksspielen, Lotterien oder Wetten im Inland ohne Erlaubnis vorsieht, keine technische Vorschrift im Sinne dieser Bestimmung darstellt, die nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie einer Mitteilungspflicht unterliegt. Dagegen stellt eine nationale Vorschrift wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die eine Bestrafung für die Werbung für unerlaubte Glücksspiele, Lotterien oder Wetten vorsieht, eine technische Vorschrift im Sinne dieser Bestimmung dar, die nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie der Mitteilungspflicht unterliegt, soweit sich aus den Vorarbeiten zu dieser Vorschrift des nationalen Rechts eindeutig ergibt, dass sie ausdrücklich und gezielt die Ausdehnung eines bereits bestehenden Werbeverbots auf Online-Glücksspieldienstleistungen bezweckte, was festzustellen Sache des nationalen Gerichts ist.

⁽¹⁾ ABL C 251 vom 11.7.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 20. Dezember 2017 — Binca Seafoods GmbH/ Europäische Kommission

(Rechtssache C-268/16 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Verordnung [EG] Nr. 834/2007 — Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen — Verordnung [EG] Nr. 889/2008 — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 1358/2014 — Rechtsschutzinteresse — Begriff „eigener Vorteil“)

(2018/C 072/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Binca Seafoods GmbH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Schmidt)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Lewis, G. von Rintelen und K. Walkerová)

Tenor

1. Der Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 11. März 2016, *Binca Seafoods/Kommission* (T-94/15, nicht veröffentlicht, EU:T:2016:164), wird aufgehoben.
2. Die Rechtssache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABL C 279 vom 1.8.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — Prequ' Italia Srl / Agenzia delle Dogane e dei Monopoli

(Rechtssache C-276/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte — Anspruch auf rechtliches Gehör — Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 — Zollkodex der Gemeinschaften — Art. 244 — Nacherhebung einer Zollschild — Keine vorherige Anhörung des Adressaten vor Erlass eines Steuerberichtigungsbescheids — Anspruch des Adressaten auf Aussetzung der Vollziehung des Berichtigungsbescheids — Keine automatische Aussetzung bei Einlegung eines verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfs — Verweis auf die Voraussetzungen des Art. 244 des Zollkodex)

(2018/C 072/15)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Prequ' Italia Srl

Beklagte: Agenzia delle Dogane e dei Monopoli

Tenor

Das Recht jeder Person, vor dem Erlass einer für ihre Interessen möglicherweise nachteiligen Entscheidung gehört zu werden, ist dahin auszulegen, dass die Verteidigungsrechte des Adressaten eines Steuerberichtigungsbescheids, den die Zollbehörden ohne vorherige Anhörung des Betroffenen erlassen haben, nicht verletzt sind, wenn die nationale Regelung, die es dem Betroffenen gestattet, den Bescheid mit einem verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelf anzufechten, unter Verweis auf Art. 244 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 geänderten Fassung lediglich die Möglichkeit vorsieht, die Aussetzung der Vollziehung des Bescheids bis zu seiner etwaigen Änderung zu beantragen, ohne dass die Einlegung eines verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfs zur automatischen Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Bescheids führt, sofern die Anwendung von Art. 244 Abs. 2 der Verordnung durch die Zollbehörden die Gewährung der Aussetzung der Vollziehung nicht beschränkt, wenn begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen oder wenn dem Beteiligten ein unersetzbarer Schaden entstehen könnte.

⁽¹⁾ ABL C 305 vom 22.8.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy — Polen) — Polkomtel sp. z o.o./Prezes Urzędu Komunikacji Elektronicznej

(Rechtssache C-277/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Richtlinie 2002/21/EG — Art. 8 und 16 — Richtlinie 2002/19/EG — Art. 8 und 13 — Unternehmen, das als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auf einem Markt eingestuft wird — Preiskontrolle — Von den nationalen Regulierungsbehörden auferlegte Verpflichtungen — Verpflichtung zur kostenorientierten Preisgestaltung — Festsetzung von Gebühren, die unter den dem Betreiber durch Anrufzustellungen in Mobilfunknetzen entstehenden Kosten liegen — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 16 — Unternehmerische Freiheit — Verhältnismäßigkeit)

(2018/C 072/16)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Polkomtel sp. z o.o.

Beklagter: Prezes Urzędu Komunikacji Elektronicznej

Beteiligte: Krajowa Izba Gospodarcza Elektroniki i Telekomunikacji

Tenor

1. Art. 8 Abs. 4 und Art. 13 der Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) sind dahin auszulegen, dass eine nationale Regulierungsbehörde, wenn sie einem als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auf einem bestimmten Markt eingestuften Unternehmen die Verpflichtung zur kostenorientierten Preisgestaltung auferlegt, die Preise für die von dieser Verpflichtung erfassten Dienstleistungen zu Zwecken der Förderung der wirtschaftlichen Effizienz und eines nachhaltigen Wettbewerbs auf einem Niveau festsetzen darf, das unter den Kosten liegt, die diesem Unternehmen durch die Leistungserbringung entstehen, falls diese Kosten höher sind als die eines effizienten Betreibers, was zu prüfen Sache des nationalen Gerichts ist.
2. Art. 8 Abs. 4 und Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie 2002/19 sind in Verbindung mit Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass eine nationale Regulierungsbehörde einem als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auf einem bestimmten Markt eingestuften und zur kostenorientierten Preisgestaltung verpflichteten Unternehmen vorschreiben darf, seine Preise jährlich anhand der aktuellsten Daten festzulegen und ihr diese Preise sowie ihre Rechtfertigung vor ihrer Anwendung zum Zweck der Verifizierung vorzulegen, vorausgesetzt, dass derartige Verpflichtungen der Art des aufgetretenen Problems entsprechen und im Hinblick auf die in Art. 8 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) genannten Ziele angemessen und gerechtfertigt sind, was zu prüfen Sache des nationalen Gerichts ist.
3. Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie 2002/19 ist dahin auszulegen, dass einem Betreiber, der nach Art. 13 Abs. 1 dieser Richtlinie zur kostenorientierten Preisgestaltung verpflichtet worden ist, eine Verpflichtung zur Anpassung der Preise auferlegt werden kann, bevor oder nachdem er mit ihrer Anwendung begonnen hat.

⁽¹⁾ ABL C 335 vom 12.9.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil n° 8 de Barcelona — Spanien) — Schweppes SA / Red Paralela SL, Red Paralela BCN SL, vormals Carbòniques Montaner SL

(Rechtssache C-291/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsangleichung — Marken — Richtlinie 2008/95/EG — Art. 7 Abs. 1 — Erschöpfung des Rechts aus der Marke — Parallelmarken — Übertragung von Marken in einem Teil des Europäischen Wirtschaftsraums [EWR] — Geschäftsstrategie, die nach der Übertragung bewusst ein einheitliches Gesamterscheinungsbild der Marke fördert — Voneinander unabhängige Inhaber, die aber enge geschäftliche und wirtschaftliche Beziehungen haben)

(2018/C 072/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Mercantil n° 8 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Schweppes SA

Beklagte: Red Paralela SL, Red Paralela BCN SL, vormals Carbòniques Montaner SL

Beteiligte: Orangina Schweppes Holding BV, Schweppes International Ltd, Exclusivas Ramírez SL

Tenor

Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist im Licht von Art. 36 AEUV dahin auszulegen, dass er den Inhaber einer nationalen Marke daran hindert, sich der Einfuhr identischer, mit der gleichen Marke versehener Waren aus einem anderen Mitgliedstaat zu widersetzen, in dem diese Marke, die ursprünglich demselben Inhaber gehörte, nunmehr einem Dritten gehört, der sie durch Übertragung erworben hat, sofern nach dieser Übertragung

— der Inhaber, allein oder durch Koordinierung seiner Markenstrategie mit dem Dritten, weiterhin aktiv und bewusst einen einheitlichen Gesamtauftritt oder ein einheitliches Gesamterscheinungsbild der Marke gefördert und damit bei den maßgeblichen Verkehrskreisen Verwirrung über die betriebliche Herkunft der mit dieser Marke versehenen Waren geschaffen oder sie verstärkt hat

oder

— zwischen dem Inhaber und dem Dritten in dem Sinne wirtschaftliche Beziehungen bestehen, dass sie ihre Geschäftspolitiken koordinieren oder sich absprechen, um die Nutzung der Marke gemeinsam zu kontrollieren, so dass sie unmittelbar oder mittelbar bestimmen können, auf welchen Waren die Marke angebracht wird, und ihre Qualität kontrollieren können.

⁽¹⁾ ABl. C 305 vom 22.8.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Global Starnet Ltd/Ministero dell'Economia e delle Finanze, Amministrazione Autonoma Monopoli di Stato

(Rechtssache C-322/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Dienstleistungsverkehr, Niederlassungsfreiheit, freier Kapitalverkehr und unternehmerische Freiheit — Beschränkungen — Erteilung neuer Konzessionen für den Betrieb von Online-Glücksspielen — Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes — Urteil des Verfassungsgerichts — Frage nach der Verpflichtung des nationalen Gerichts, den Gerichtshof zu befassen)

(2018/C 072/18)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Global Starnet Ltd

Beklagte: Ministero dell'Economia e delle Finanze, Amministrazione Autonoma Monopoli di Stato

Tenor

1. Art. 267 Abs. 3 AEUV ist dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht, dessen Entscheidungen nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden können, grundsätzlich verpflichtet ist, eine Frage zur Auslegung des Unionsrechts zur Vorabentscheidung vorzulegen, auch wenn das Verfassungsgericht des betroffenen Mitgliedstaats im Rahmen desselben nationalen Verfahrens die Verfassungsmäßigkeit der nationalen Regelung nach den rechtlichen Maßstäben beurteilt hat, die inhaltlich den unionsrechtlichen Maßstäben entsprechen.
2. Die Art. 49 und 56 AEUV sowie der Grundsatz des Vertrauensschutzes sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die Personen, die bereits Konzessionäre im Bereich des Betriebs von gesetzlich erlaubten Online-Glücksspielen sind, mittels eines Nachtrags zur bereits bestehenden Vereinbarung neue Anforderungen an die Ausübung ihrer Tätigkeit auferlegt, nicht entgegenstehen, sofern das vorlegende Gericht zu dem Schluss gelangt, dass diese Regelung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden kann, dass sie geeignet ist, die Erreichung der verfolgten Ziele sicherzustellen, und dass sie nicht über das hierzu Erforderliche hinausgeht.

⁽¹⁾ ABL C 343 vom 19.9.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Albacete — Spanien) — José Luis Núñez Torreiro/AIG Europe Limited, Sucursal en España, vormalis Chartis Europe Limited, Sucursal en España, UNESPA, Unión Española de Entidades Aseguradoras y Reaseguradoras (Unespa)

(Rechtssache C-334/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung — Richtlinie 2009/103/EG — Art. 3 Abs. 1 — Begriff der Nutzung eines Fahrzeugs — Nationale Regelung, die das Führen von Kraftfahrzeugen auf nicht „für den Verkehr“ geeigneten Wegen und Flächen mit Ausnahme der Wege und Flächen ausschließt, die obschon sie insoweit nicht geeignet sind, dennoch „gemeinhin genutzt werden“)

(2018/C 072/19)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Albacete

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: José Luis Núñez Torreiro

Beklagte: AIG Europe Limited, Sucursal en España, vormalig Chartis Europe Limited, Sucursal en España, Unión Española de Entidades Aseguradoras y Reaseguradoras (Unespa)

Tenor

Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, nach der vom Pflichtversicherungsschutz Schäden ausgeschlossen werden können, die beim Führen von Kraftfahrzeugen auf nicht „für den Verkehr geeigneten“ Wegen und Flächen — mit Ausnahme von hierfür zwar nicht geeigneten, aber „gemeinhin genutzten“ Wegen und Flächen — eingetreten sind.

⁽¹⁾ ABL C 305 vom 22.8.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 20. Dezember 2017 — Trioplast Industrier AB/
Europäische Kommission**

(Rechtssache C-364/16 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Kartelle — Markt für Industriesäcke aus Kunststoff — Aufforderung der Europäischen Kommission an die Klägerin zur Zahlung von Verzugszinsen auf die verhängte Geldbuße — Nichtigkeits- und Schadensersatzklage)

(2018/C 072/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Trioplast Industrier AB (Prozessbevollmächtigte: T. Pettersson, F. Sjövall und A. Johansson, advokater)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka und P. Rossi)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Trioplast Industrier AB trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 343 vom 19.9.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des
Oberlandesgerichts München — Deutschland) — Soha Sahyouni / Raja Mamisch**

(Rechtssache C-372/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Verordnung [EU] Nr. 1259/2010 — Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts — Anerkennung einer von einem geistlichen Gericht eines Drittstaats ausgesprochenen Privatscheidung — Anwendungsbereich der Verordnung)

(2018/C 072/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht München

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: Soha Sahyouni

Antragsgegner: Raja Mamisch

Tenor

Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts ist dahin auszulegen, dass eine durch einseitige Erklärung eines Ehegatten vor einem geistlichen Gericht bewirkte Ehescheidung wie die im Ausgangsverfahren streitig nicht in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

⁽¹⁾ ABL C 343 vom 19.9.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne/Aldi Süd Dienstleistungs-GmbH & Co. OHG, vertreten durch die Aldi Süd Dienstleistungs-GmbH, vormals Aldi Einkauf GmbH & Co. OHG Süd

(Rechtssache C-393/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse — Schutz geschützter Ursprungsbezeichnungen [g.U.] — Verordnung [EG] Nr. 1234/2007 — Art. 118m Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii, Buchst. b und c — Verordnung [EU] Nr. 1308/2013 — Art. 103 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii, Buchst. b und c — Anwendungsbereich — Ausnutzung des Ansehens einer g. U. — Widerrechtliche Aneignung oder Nachahmung einer g.U. oder Anspielung auf eine g.U. — Falsche oder irreführende Angabe — In der Bezeichnung eines Lebensmittels verwendete g.U. „Champagne“ — Bezeichnung „Champagner Sorbet“ — Lebensmittel, das Champagner als Zutat enthält — Zutat, die dem Lebensmittel eine wesentliche Eigenschaft verleiht)

(2018/C 072/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne

Beklagte: Aldi Süd Dienstleistungs-GmbH & Co. OHG, vertreten durch die Aldi Süd Dienstleistungs-GmbH, vormals Aldi Einkauf GmbH & Co. OHG Süd

Beteiligte: Galana NV

Tenor

1. Art. 118m Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 491/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 geänderten Fassung und Art. 103 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates sind dahin auszulegen, dass sie auch den Fall erfassen, in dem eine geschützte Ursprungsbezeichnung wie „Champagne“ als Teil der Bezeichnung verwendet wird, unter der ein Lebensmittel wie „Champagner Sorbet“ verkauft wird, das nicht der Produktspezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung entspricht, aber eine dieser Produktspezifikation entsprechende Zutat enthält.

2. Art. 118m Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung Nr. 1234/2007 in der durch die Verordnung Nr. 491/2009 geänderten Fassung und Art. 103 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung Nr. 1308/2013 sind dahin auszulegen, dass die Verwendung einer geschützten Ursprungsbezeichnung als Teil der Bezeichnung, unter der ein Lebensmittel wie „Champagner Sorbet“ verkauft wird, das nicht der Produktspezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung entspricht, aber eine dieser Produktspezifikation entsprechende Zutat enthält, eine Ausnutzung des Ansehens einer geschützten Ursprungsbezeichnung im Sinne dieser Bestimmungen darstellt, wenn das Lebensmittel nicht als wesentliche Eigenschaft einen Geschmack aufweist, der hauptsächlich durch das Vorhandensein dieser Zutat in seiner Zusammensetzung hervorgerufen wird.
3. Art. 118m Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 1234/2007 in der durch die Verordnung Nr. 491/2009 geänderten Fassung und Art. 103 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 1308/2013 sind dahin auszulegen, dass die Verwendung einer geschützten Ursprungsbezeichnung als Teil der Bezeichnung, unter der ein Lebensmittel wie „Champagner Sorbet“ verkauft wird, das nicht der Produktspezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung entspricht, aber eine dieser Produktspezifikation entsprechende Zutat enthält, keine widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung im Sinne der genannten Bestimmungen darstellt.
4. Art. 118m Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 1234/2007 in der durch die Verordnung Nr. 491/2009 geänderten Fassung und Art. 103 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 1308/2013 sind dahin auszulegen, dass sie sowohl auf falsche oder irreführende Angaben anwendbar sind, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses zu erwecken, als auch auf falsche oder irreführende Angaben, die sich auf die Natur oder die wesentlichen Eigenschaften des Erzeugnisses beziehen.

⁽¹⁾ ABl. C 402 vom 31.10.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello di Milano, des Bundesgerichtshofs — Italien, Deutschland — Acacia Srl/Pneusgarda Srl, in Konkurs, Audi AG (C-397/16), Acacia Srl, Rolando D'Amato/Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG (C-435/16))

(Verbundene Rechtssachen C-397/16 und C-435/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EG] Nr. 6/2002 — Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Art. 110 Abs. 1 — Fehlender Schutz — Sogenannte „Reparaturklausel“ — Begriff „Bauelement eines komplexen Erzeugnisses“ — Reparatur des komplexen Erzeugnisses, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen — Maßnahmen, die der Benutzer ergreifen muss, um sich auf die „Reparaturklausel“ berufen zu können — Nachgebaute Autofelge, die mit dem Originalfelgenmodell identisch ist)

(2018/C 072/23)

Verfahrenssprache: Deutsch und Italienisch

Vorlegende Gerichte

Corte d'appello di Milano, Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Acacia Srl (C-397/16), Acacia Srl, Rolando D'Amato (C-435/16)

Beklagte: Pneusgarda Srl, in Konkurs, Audi AG (C-397/16), Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG (C-435/16)

Tenor

1. Art. 110 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist dahin auszulegen, dass die darin enthaltene sogenannte „Reparaturklausel“ den Ausschluss des Schutzes als Gemeinschaftsgeschmacksmuster für ein Muster, das als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen, nicht unter die Voraussetzung stellt, dass das geschützte Geschmacksmuster vom Erscheinungsbild des komplexen Erzeugnisses abhängig ist.

2. Art. 110 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 ist dahin auszulegen, dass die darin enthaltene „Reparaturklausel“ den Ausschluss des Schutzes als Gemeinschaftsgeschmacksmuster für ein Muster, das als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen, unter die Voraussetzung stellt, dass das Erscheinungsbild des Ersatzteils mit demjenigen optisch identisch ist, das ursprünglich in das komplexe Erzeugnis eingefügt Bauelement bei seinem Inverkehrbringen hatte.
3. Art. 110 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 ist dahin auszulegen, dass der Hersteller oder Anbieter eines Bauelements eines komplexen Erzeugnisses, um sich auf die in dieser Vorschrift enthaltene „Reparaturklausel“ berufen zu können, einer Sorgfaltspflicht unterliegt, die sich auf die Einhaltung der in dieser Vorschrift geregelten Voraussetzungen durch die nachgelagerten Benutzer bezieht.

⁽¹⁾ ABL C 371 vom 10.10.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Bolzano) — Sabine Simma Federspiel/Provincia autonoma di Bolzano, Equitalia Nord SpA

(Rechtssache C-419/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Niederlassungsfreiheit und Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Art. 45 und 49 AEUV — Gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes — Richtlinien 75/363/EWG und 93/16/EWG — Vergütung von Ärzten, die eine Weiterbildung zum Facharzt durchlaufen)

(2018/C 072/24)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Bolzano

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sabine Simma Federspiel

Beklagte: Provincia autonoma di Bolzano, Equitalia Nord SpA

Tenor

1. Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 75/363/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes in der durch die Richtlinie 82/76/EWG des Rates vom 26. Januar 1982 geänderten Fassung und Art. 24 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, nach der die Gewährung eines nationalen Stipendiums zur Finanzierung einer Weiterbildung in einem anderen Mitgliedstaat, die zum Erwerb eines Facharztstitels führt, davon abhängt, dass der begünstigte Arzt seine berufliche Tätigkeit innerhalb der zehn auf den Abschluss der Facharzt Ausbildung folgenden Jahre mindestens fünf Jahre im erstgenannten Mitgliedstaat ausübt oder andernfalls bis zu 70 % des erhaltenen Stipendiums zuzüglich Zinsen zurückzahlt, nicht entgegenstehen.
2. Die Art. 45 und 49 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, nach der die Gewährung eines nationalen Stipendiums zur Finanzierung einer Weiterbildung in einem anderen Mitgliedstaat, die zum Erwerb eines Facharztstitels führt, davon abhängt, dass der begünstigte Arzt seine berufliche Tätigkeit innerhalb der zehn auf den Abschluss der Facharzt Ausbildung folgenden Jahre mindestens fünf Jahre im erstgenannten Mitgliedstaat ausübt oder andernfalls bis zu 70 % des erhaltenen Stipendiums zuzüglich Zinsen zurückzahlt, nicht entgegenstehen, es sei denn, die in dieser Regelung vorgesehenen Maßnahmen tragen tatsächlich nicht zur Verfolgung der Ziele des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit bei und gehen über das hinaus, was hierfür notwendig ist; dies zu beurteilen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

⁽¹⁾ ABL C 392 vom 24.10.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court — Irland) — Peter Nowak / Data Protection Commissioner

(Rechtssache C-434/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten — Richtlinie 95/46/EG — Art. 2 Buchst. a — Begriff „personenbezogene Daten“ — Schriftliche Antworten eines Prüflings in einer berufsbezogenen Prüfung — Korrekturanmerkungen zu diesen Antworten — Art. 12 Buchst. a und b — Umfang der Rechte der betroffenen Person auf Auskunft und auf Berichtigung)

(2018/C 072/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Peter Nowak

Rechtsmittelgegner: Data Protection Commissioner

Tenor

Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ist dahin auszulegen, dass unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens die schriftlichen Antworten eines Prüflings in einer berufsbezogenen Prüfung und etwaige Anmerkungen des Prüfers zu diesen Antworten „personenbezogene Daten“ im Sinne dieser Bestimmung darstellen.

⁽¹⁾ ABl. C 364 vom 3.10.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal — Irland) — Florea Gusa/Minister for Social Protection, Irland, Attorney General

(Rechtssache C-442/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2004/38/EG — Person, die eine Erwerbstätigkeit als Selbständiger aufgegeben hat — Aufrechterhaltung der Selbständigeneigenschaft — Aufenthaltsrecht — Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, wonach die Gewährung eines Zuschusses für Arbeitsuchende Personen vorbehalten ist, die ein Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats haben)

(2018/C 072/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Florea Gusa

Beklagte: Minister for Social Protection, Irland, Attorney General

Tenor

Art. 7 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG ist dahin auszulegen, dass die Selbständigeneigenschaft für die Zwecke des Art. 7 Abs. 1 Buchst. a dieser Richtlinie einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats erhalten bleibt, der, nachdem er sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten und dort etwa vier Jahre als Selbständiger gearbeitet hatte, diese Tätigkeit wegen eines ordnungsgemäß bestätigten Mangels an Arbeit, der auf von seinem Willen unabhängigen Gründen beruhte, aufgegeben und sich dem zuständigen Arbeitsamt des letztgenannten Mitgliedstaats zur Verfügung gestellt hat.

⁽¹⁾ ABL C 383 vom 17.10.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Finanzamt Bingen-Alzey/Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG

(Rechtssache C-462/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerwesen — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 90 Abs. 1 — Preisnachlass unter von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen — Minderung der Steuerbemessungsgrundlage — Im Urteil vom 24. Oktober 1996, Elida Gibbs [C-317/94, EU: C:1996:400], aufgestellte Grundsätze — Den Unternehmen der privaten Krankenversicherung gewährte Abschläge)

(2018/C 072/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Finanzamt Bingen-Alzey

Beklagte: Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG

Tenor

Im Licht der vom Gerichtshof der Europäischen Union im Urteil vom 24. Oktober 1996, Elida Gibbs (C-317/94, EU:C:1996:400, Rn. 28 und 31), aufgestellten Grundsätze zur Bestimmung der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage und unter Berücksichtigung des unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes ist Art. 90 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass der Abschlag, den ein pharmazeutisches Unternehmen aufgrund einer nationalen Gesetzesregelung einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung gewährt, im Sinne dieses Artikels zu einer Minderung der Steuerbemessungsgrundlage für dieses pharmazeutische Unternehmen führt, wenn es Arzneimittel über Großhändler an Apotheken liefert, die die Arzneimittel an privat Krankenversicherte liefern, denen von der privaten Krankenversicherung die Kosten für den Bezug der Arzneimittel erstattet werden.

⁽¹⁾ ABL C 402 vom 31.10.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Stuttgart — Deutschland) — Brigitte Schlömp / Landratsamt Schwäbisch Hall

(Rechtssache C-467/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Lugano-II-Übereinkommen — Rechtshängigkeit — Begriff „Gericht“ — Schlichtungsbehörde nach Schweizer Recht, die für das jedem Erkenntnisverfahren vorangehende Schlichtungsverfahren zuständig ist)

(2018/C 072/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Stuttgart

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Brigitte Schlömp

Beklagter: Landratsamt Schwäbisch Hall

Tenor

Die Art. 27 und 30 des am 30. Oktober 2007 unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, das im Namen der Gemeinschaft durch den Beschluss des Rates 2009/430/EG vom 27. November 2008 genehmigt wurde, sind dahin auszulegen, dass bei Rechtshängigkeit ein „Gericht“ zu dem Zeitpunkt als angerufen gilt, zu dem ein obligatorisches Schlichtungsverfahren bei einer Schlichtungsbehörde nach Schweizer Recht eingeleitet worden ist.

⁽¹⁾ ABl. C 428 vom 21.11.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Incyte Corporation/Szellemi Tulajdon Nemzeti Hivatala

(Rechtssache C-492/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Geistiges und gewerbliches Eigentum — Patentrecht — Humanarzneimittel — Verordnung [EG] Nr. 469/2009 — Art. 18 — Pflanzenschutzmittel — Verordnung [EG] Nr. 1610/96 — Art. 17 Abs. 2 — Ergänzendes Schutzzertifikat — Laufzeit — Festlegung des Ablaufdatums — Auswirkungen eines Urteils des Gerichtshofs — Möglichkeit oder Pflicht zur Berichtigung des Ablaufdatums)

(2018/C 072/29)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Incyte Corporation

Beklagter: Szellemi Tulajdon Nemzeti Hivatala

Tenor

1. Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel ist unter Berücksichtigung von Art. 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel dahin auszulegen, dass der Zeitpunkt der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen, wie er in einer Anmeldung eines ergänzenden Schutzzertifikats, auf deren Grundlage die für die Erteilung dieses Zertifikats zuständige Behörde dessen Laufzeit berechnet hat, angegeben ist, dann unrichtig ist, wenn er, wie im Ausgangsverfahren, eine Berechnungsmodalität für die Laufzeit dieses Zertifikats zur Folge hat, die mit den Vorgaben von Art. 13 Abs. 1 der Verordnung Nr. 469/2009, wie er in einem nachfolgenden Urteil des Gerichtshofs ausgelegt worden ist, nicht im Einklang steht.
2. Art. 18 der Verordnung Nr. 469/2009 ist unter Berücksichtigung des 17. Erwägungsgrundes und von Art. 17 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1610/96 dahin auszulegen, dass der Inhaber eines ergänzenden Schutzzertifikats in einer Situation wie der in Nr. 1 des vorliegenden Tenors beschriebenen auf der Grundlage von Art. 18 der Verordnung Nr. 469/2009 einen Rechtsbehelf einlegen kann, um die in dem Zertifikat angegebene Laufzeit berichtigt zu lassen, solange das Zertifikat nicht erloschen ist.

⁽¹⁾ ABL C 454 vom 5.12.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des
Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Caterpillar Financial Services sp. z o.o.**

(Rechtssache C-500/16) ⁽¹⁾

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie
2006/112/EG — Art. 135 Abs. 1 Buchst. a — Befreiungen — Unter Verstoß gegen das Unionsrecht
erhobene Steuern — Hindernisse für die Erstattung einer Mehrwertsteuerüberzahlung — Art. 4 Abs. 3
EUV — Grundsätze der Äquivalenz, der Effektivität und der loyalen Zusammenarbeit — Dem Einzelnen
verliehene Rechte — Ablauf der Frist für die Verjährung der Steuerschuld — Wirkungen eines Urteils des
Gerichtshofs — Grundsatz der Rechtssicherheit)**

(2018/C 072/30)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Caterpillar Financial Services sp. z o.o.

Beteiligter: Dyrektor Izby Skarbowej w Warszawie

Tenor

Die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität sind im Licht von Art. 4 Abs. 3 EUV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegenstehen, nach der es möglich ist, einen Antrag auf Erstattung einer Mehrwertsteuerüberzahlung zurückzuweisen, wenn dieser Antrag vom Steuerpflichtigen nach Ablauf einer fünfjährigen Verjährungsfrist eingereicht wurde, auch wenn sich aus einem nach Ablauf dieser Frist verkündeten Urteil des Gerichtshofs ergibt, dass die Entrichtung der den Gegenstand dieses Antrags auf Erstattung bildenden Mehrwertsteuer nicht geschuldet war.

⁽¹⁾ ABL C 22 vom 23.1.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln — Deutschland) — Deister Holding AG, vormals Traxx Investments NV (C-504/16), Juhler Holding A/S (C-613/16)/Bundeszentralamt für Steuern

(Verbundene Rechtssachen C-504/16 und C-613/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Direkte Besteuerung — Niederlassungsfreiheit — Richtlinie 90/435/EWG — Art. 1 Abs. 2 — Art. 5 — Muttergesellschaft — Holding — Quellensteuer auf an eine gebietsfremde Holding-Muttergesellschaft ausgeschüttete Gewinne — Befreiung — Steuerhinterziehung, Steuerumgehung und Missbrauch — Vermutung)

(2018/C 072/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Deister Holding AG, vormals Traxx Investments NV (C-504/16), Juhler Holding A/S (C-613/16)

Beklagter: Bundeszentralamt für Steuern

Tenor

Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten in der durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 geänderten Fassung und Art. 49 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Steuervorschrift eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegenstehen, die einer gebietsfremden Muttergesellschaft, soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Erstattung oder Befreiung vom Steuerabzug an der Quelle nicht zustünde, wenn sie die Gewinnausschüttungen einer gebietsansässigen Tochtergesellschaft unmittelbar bezögen, die Entlastung von Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen verweigert, sobald eine der in dieser Vorschrift aufgestellten Voraussetzungen erfüllt ist.

⁽¹⁾ ABl. C 475 vom 19.12.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Österreich) — Erzeugerorganisation Tiefkühlgemüse eGen/ Agrarmarkt Austria

(Rechtssache C-516/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Operationelles Programm im Sektor Obst und Gemüse — Verordnung [EG] Nr. 1234/2007 in der durch die Verordnung [EG] Nr. 361/2008 geänderten Fassung — Art. 103b, 103d und 103 g — Finanzielle Beihilfe der Europäischen Union — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 543/2011 — Art. 60 und Anhang IX Nr. 23 — Investitionen, die in den Liegenschaften und/oder Räumlichkeiten der Erzeugerorganisation stattfinden — Begriff — Berechtigtes Vertrauen — Rechtssicherheit)

(2018/C 072/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Erzeugerorganisation Tiefkühlgemüse eGen

Beklagte: Agrarmarkt Austria

Tenor

1. Die Bezugnahme in Nr. 23 des Anhangs IX der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse auf Investitionen, die „in den Liegenschaften und/oder Räumlichkeiten der Erzeugerorganisation“ stattfinden, ist wie folgt auszulegen:
 - Die bloße Tatsache, dass eine im Rahmen eines operationellen Programms im Sinne von Art. 60 Abs. 1 dieser Verordnung getätigte Investition auf einem Grundstück stattfindet, das einem Dritten und nicht der betreffenden Erzeugerorganisation gehört, stellt grundsätzlich keinen Grund dafür dar, dass die Ausgaben der Erzeugerorganisation für diese Investition aufgrund von Nr. 23 des Anhangs IX nicht beihilfefähig sind.
 - Nr. 23 des Anhangs IX erfasst Investitionen, die in Liegenschaften und/oder Räumlichkeiten stattfinden, die sowohl rechtlich als auch tatsächlich unter der alleinigen Kontrolle der betreffenden Erzeugerorganisation stehen, so dass jede Nutzung der Investitionen zugunsten eines Dritten ausgeschlossen ist.
2. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes ist dahin auszulegen, dass er unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens die zuständige nationale Behörde nicht daran hindert, die von einer Erzeugerorganisation für eine Investition, die letztlich in Anwendung von Nr. 23 des Anhangs IX der Durchführungsverordnung Nr. 543/2011 für nicht beihilfefähig erklärt wurde, beantragte Zahlung des Restbetrags einer finanziellen Beihilfe abzulehnen und von der Erzeugerorganisation die ihr für diese Investition bereits gewährte Beihilfe zurückzufordern.
3. Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens ist das Unionsrecht dahin auszulegen, dass es, wenn die Wirkungen des vorliegenden Urteils nicht zeitlich begrenzt werden, einer Heranziehung des Grundsatzes der Rechtssicherheit, um die Rückzahlung einer zu Unrecht gezahlten Beihilfe auszuschließen, nicht entgegensteht, sofern dies unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Rückforderung rein nationaler finanzieller Leistungen geschieht, dem Interesse der Union in vollem Umfang Rechnung getragen wird und der gute Glaube des Begünstigten nachgewiesen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 462 vom 12.12.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts München — Deutschland) — Hamamatsu Photonics Deutschland GmbH / Hauptzollamt München

(Rechtssache C-529/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Zollltarif — Zolllkodex — Art. 29 — Zollwertermittlung — Grenzüberschreitende Geschäfte zwischen verbundenen Gesellschaften — Vorabverständigungsvereinbarung für Verrechnungspreise — Vereinbarter Verrechnungspreis, der sich aus einem zunächst in Rechnung gestellten Preis und einer pauschalen Berichtigung nach Ablauf des Abrechnungszeitraums zusammensetzt)

(2018/C 072/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht München

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Hamamatsu Photonics Deutschland GmbH

Beklagter: Hauptzollamt München

Tenor

Die Art. 28 bis 31 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie es nicht zulassen, als Zollwert einen vereinbarten Transaktionswert zugrunde zu legen, der sich teilweise aus einem zunächst in Rechnung gestellten und angemeldeten Betrag und teilweise aus einer pauschalen Berichtigung nach Ablauf des Abrechnungszeitraums zusammensetzt, ohne dass sich sagen lässt, ob am Ende des Abrechnungszeitraums diese Berichtigung nach oben oder nach unten erfolgen wird.

⁽¹⁾ ABL C 30 vom 20.1.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Peter Valach u. a. / Waldviertler Sparkasse Bank AG u. a.

(Rechtssache C-649/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 — Geltungsbereich — Klage auf deliktischen Schadensersatz gegen die Mitglieder eines Gläubigerausschusses, die einen Sanierungsplan in einem Insolvenzverfahren abgelehnt haben)

(2018/C 072/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshofs

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Peter Valach, Alena Valachová, SC Europa SC ZV II a.s., SC Europa LV a.s., VAV Parking a.s., SC Europa BB a.s., Byty A s.r.o.

Beklagte: Waldviertler Sparkasse Bank AG, Československá obchodná banka a.s., Stadt Banská Bystrica

Tenor

Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass diese Bestimmung auf eine deliktische Schadensersatzklage anzuwenden ist, die gegen Mitglieder eines Gläubigerausschusses wegen ihres Verhaltens bei einer Abstimmung über einen Sanierungsplan in einem Insolvenzverfahren erhoben worden ist, und dass eine solche Klage folglich vom sachlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen ist.

⁽¹⁾ ABL C 104 vom 3.4.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 22. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam — Niederlande) — Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen Samet Ardic

(Rechtssache C-571/17 PPU) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Eilvorabentscheidungsverfahren — Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Europäischer Haftbefehl — Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten — Vollstreckungsvoraussetzungen — Gründe, aus denen die Vollstreckung abgelehnt werden kann — Mit dem Rahmenbeschluss 2009/299/JI eingeführter Art. 4a Abs. 1 — Zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ausgestellter Haftbefehl — Wendung „Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat“ — Bedeutung — Person, die nach Abschluss eines in ihrer Anwesenheit abgelaufenen Verfahrens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist — Strafe, deren Vollstreckung nachträglich unter bestimmten Auflagen teilweise ausgesetzt worden ist — Nachfolgendes Verfahren, das zum Widerruf der Aussetzung wegen Nichteinhaltung der Auflagen geführt hat — Widerrufsverfahren, das in Abwesenheit des Betroffenen abgelaufen ist)

(2018/C 072/35)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Amsterdam

Partei des Ausgangsverfahrens

Samet Ardic

Tenor

In dem Fall, in dem der Betroffene zu dem Strafprozess persönlich erschienen war, der zu der gerichtlichen Entscheidung geführt hat, mit der er rechtskräftig einer Straftat für schuldig befunden und infolgedessen eine Freiheitsstrafe gegen ihn verhängt wurde, deren Vollstreckung nachträglich unter der Bedingung der Einhaltung bestimmter Auflagen teilweise ausgesetzt wurde, ist die Wendung „Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat“ im Sinne von Art. 4a Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung dahin auszulegen, dass sie ein nachfolgendes Verfahren, das zum Widerruf dieser Aussetzung wegen Verstoßes gegen die Auflagen in der Bewährungszeit führt, nicht erfasst, sofern der im Anschluss an dieses Verfahren erlassene Widerrufsbeschluss weder die Art noch das Maß der ursprünglich verhängten Strafe verändert.

⁽¹⁾ ABl. C 402 vom 27.11.2017.

Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 20. November 2017 — „Balcia Insurance“ SE

(Rechtssache C-648/17)

(2018/C 072/36)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: „Balcia Insurance“ SE

Andere Partei des Verfahrens: AS „Baltijas Apdrošināšanas Nams“

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht⁽¹⁾ (Erste Richtlinie) dahin auszulegen, dass der Begriff „Benutzung von Fahrzeugen“ eine Situation wie die im Ausgangsrechtsstreit vorliegende umfasst, d. h. das Öffnen der Türen eines geparkten Fahrzeugs?
2. Falls Frage 1 bejaht wird: Ist Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 dahin auszulegen, dass der Begriff „Benutzung von Fahrzeugen“ eine Situation wie die im Ausgangsrechtsstreit vorliegende umfasst, d. h. eine Situation, in der der Schaden am Eigentum eines Dritten durch die Benutzung eines Fahrzeugs durch einen Mitfahrer verursacht wird?

⁽¹⁾ ABL 1972, L 103, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 8. Dezember 2017 von Alex SCI gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 10. Oktober 2017 in der Rechtssache T-841/16, Alex/Kommission

(Rechtssache C-696/17 P)

(2018/C 072/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Alex SCI (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Fouchet)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 10. Oktober 2017 in allen seinen Bestimmungen aufzuheben, außer soweit die Anfechtbarkeit des Beschlusses der Kommission vom 21. September 2016 anerkannt wird.

erneut zu entscheiden:

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 21. September 2016 aufzuheben;
- die Beihilfen, die der CABAB vom EFRE, vom französischen Staat, vom Conseil régional d'Aquitaine und vom Conseil général des Pyrénées Atlantiques gewährt wurden, für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar zu erklären;
- der Europäischen Kommission die gesamten Verfahrenskosten, einschließlich der Anwaltsgebühren in Höhe von 5 000 Euro aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**A. Zulässigkeit**

Die Rechtsmittelführerin beantragt, die Entscheidung des Gerichts bezüglich der Anfechtbarkeit des Beschlusses zu bestätigen. Das Schreiben vom 21. September 2016 stelle eine anfechtbare Handlung im Sinne von Art. 263 Abs. 1 AEUV dar.

Hinsichtlich der Klagebefugnis und des Rechtsschutzinteresses der Alex SCI beantragt sie, den Beschluss des Gerichts abzuändern. Ihre geschäftliche Lage sei im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV betroffen.

B. Begründetheit

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund wird eine externe Rechtswidrigkeit wegen Begründungsmangels gerügt. Im Beschluss vom 21. September 2016 sei weder eine rechtliche Grundlage noch eine Begründung anhand des Wortlauts oder der Rechtsprechung aufgeführt, weshalb er sich der Alex SCI, vertreten durch ihren Geschäftsführer, durch reines Lesen nicht erschließe. Da der Beschluss auf Rechts- wie auf Tatsachenebene äußerst unzureichend begründet sei, sei er mit einer externen Rechtswidrigkeit behaftet.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird eine interne Rechtswidrigkeit geltend gemacht (Vorliegen einer staatlicher Beihilfe und unterbliebene Anmeldung). Die Communauté d'Agglomération Côte-basque — Adour (CABAB) wolle im Rahmen ihrer Wirtschaftsstrategie den „Technocité“-Standort Bayonne errichten, um eine auf Luftfahrt spezialisierte Plattform zu schaffen. Dazu habe sie beim EFRE, beim französischen Staat, beim Conseil régional d'Aquitaine und beim Conseil général des Pyrénées Atlantiques Fördermittel in Höhe von jeweils 1 000 000 Euro im Hinblick auf eine Kofinanzierung des Projekts beantragt.

Diese Zahlungen stellten zum einen, da die Tatbestandsmerkmale einer staatlichen Beihilfe erfüllt seien, staatliche Beihilfen dar, die entgegen Art. 108 AEUV nicht angemeldet worden seien.

Sie seien zum anderen nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Das Projekt Technocité stelle eine industrielle und tertiäre Plattform dar, die auf die Entwicklung fortschrittlichster Technologien in den Bereichen Luft- und Raumfahrt sowie eingebetteter Systeme spezialisiert sei. Dieser Sektor sei für den Wettbewerb weit geöffnet. Die Beihilfen verstießen daher gegen Art. 107 AEUV.

Schließlich dürfe, was die Verletzung der Beihilfevereinbarungen betreffe, nicht vergessen werden, dass das Ziel dieser Vereinbarungen sei, das Projekt „Technocité Luftfahrtbereich“ zu finanzieren, um den Standort zu errichten und zu einer „auf Forschung und Entwicklung fortschrittlichster Technologien in den Bereichen Luft- und Raumfahrt sowie eingebetteter Systeme spezialisierten Plattform“ zu machen. In der Technocité-Zone würden Tätigkeiten jeder Art abgedeckt, ausgeführt von einzelnen Unternehmen wie z. B. Fidal, Avantis, Decra, Sepa, Trescal, KPMG, Capgemini — also von Unternehmen, die nicht in der Luftfahrt tätig seien.

Letztendlich müssten die staatlichen Beihilfen für nichtig erklärt und die Beträge zurückgezahlt werden (vgl. insbesondere Verordnung Nr. 734/2013 ⁽¹⁾ und Art. 4 Abs. 1 und 4 der Verordnung Nr. 2988/95 ⁽²⁾; Entscheidungen des französischen Conseil d'État [CE] vom 2. Juni 1992, Rec. S. 165, und vom 6. November 1998, Rec. S. 397; Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juli 1996, SFEI, C-39/94).

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 734/2013 des Rates vom 22. Juli 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 204, S. 15).

⁽²⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Januar 2018 von Alfamicro — Sistemas de computadores, Sociedade Unipessoal, Lda. gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 14. November 2017 in der Rechtssache T-831/14, Alfamicro/Kommission

(Rechtssache C-14/18 P)

(2018/C 072/38)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Alfamicro — Sistemas de computadores, Sociedade Unipessoal, Lda. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Gentil Anastácio und D. Pirra Xarepe)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt

— die Aufhebung des Urteils des Gerichts vom 14. November 2017 in der Rechtssache T-831/14;

- die Rückverweisung der Rechtssache an das Gericht zur Entscheidung nach Art. 263 AEUV;
- die Verurteilung der Europäischen Kommission in die Kosten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Alfamicro stimmt nicht mit der Ansicht des Gerichts überein, dass die von Alfamicro erhobene Klage für unzulässig gehalten habe und sie zur Zahlung von 277 849,93 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 26,88 Euro pro Verzugstag an die Europäische Kommission verurteilt habe. Das Gericht hätte die Klage gestützt auf Art. 263 AEUV, und nicht gestützt auf Art. 272 AEUV entscheiden müssen. Außerdem habe die Kommission — vom Gericht akzeptiert — bei ihrer Entscheidung, die ihrer Natur nach eine Verwaltungsentscheidung sei, die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, des guten Glaubens und der Rechtssicherheit nicht beachtet.
 - Sowohl die Analyse als auch der Zusammenhang des Schreibens der Kommission vom 28. Oktober 2014 offenbarten, dass ein solches Schreiben einen Verwaltungsakt mit Entscheidung, d. h. eine Verwaltungsentscheidung darstelle. Der Wortlaut des Schreibens, die Tatsache, dass es auf einer Prüfung durch den Rechnungshof beruhe, die Tatsache, dass die Kommission die Schlussfolgerungen der Prüfung auf alle Vereinbarungen, bei denen die Klägerin Vertragspartei sei, erstreckt habe, sowie das Fordern von Ausgleichsleistungen durch die Kommission: Dies alles deute darauf hin, dass es sich um eine Verwaltungsentscheidung handele. Das Urteil des Gerichts, das das Verständnis des Gerichts widerspiegle, dass die erhobene Klage die Qualität einer Feststellungsklage und nicht einer Klage auf Anfechtung einer Verwaltungsentscheidung habe, beschränke die Verteidigungsrechte der Klägerin schwer. Zudem habe das Gericht grob gegen den Grundsatz der Waffengleichheit und den Grundsatz des vertraglichen Gleichgewichts verstoßen.
 - Durch die Kürzung der mit der Klägerin vereinbarten Finanzhilfe um mehr als 93 % habe die Kommission nicht die angemessenen Maßnahmen getroffen, die die Finanzierungsvereinbarung vorschreibe, wodurch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt werde. Indem das Gericht eine solche Vorgehensweise der Kommission für statthaft erkläre, beachte es den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht und verstoße gegen ihn. Wenn die Kommission außerdem anstelle von angemessenen Maßnahmen unangemessene ermessensmissbräuchliche Maßnahmen treffe, gebe es überdies keine Rechtssicherheit. Auch das Gericht beachte den Grundsatz der Rechtssicherheit nicht, indem es eine solche Vorgehensweise der Kommission für statthaft erkläre.
-

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 18. Januar 2018– Kenup Foundation u. a./EIT

(Rechtssache T-76/15) ⁽¹⁾

(Forschung und technologische Entwicklung — EIT — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Benennung einer Wissens- und Innovationsgemeinschaft — Ablehnung des Angebots der Kläger — Verordnung [EG] Nr. 294/2008 — Verordnung [EG] Nr. 1290/2013 — Rechtswidrige Übertragung von Befugnissen)

(2018/C 072/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Kenup Foundation (Kalkara, Malta), Candena GmbH (Lüneburg, Deutschland), CO BIK Center odličnosti za biosenzoriko, instrumentacijo in procesno kontrolo (Ajdovščina, Slowenien), Evotec AG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte U. Soltész, C. Wagner, H. Weiß und A. Richter, dann Rechtsanwälte U. Soltész, H. Weiß und A. Richter und schließlich Rechtsanwälte U. Soltész und H. Weiß)

Beklagter: Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT) (Prozessbevollmächtigter: M. Kern im Beistand der Rechtsanwälte P. de Bandt und M. Gherghinaru)

Streithelfer zur Unterstützung des Klägers: Republik Malta (Prozessbevollmächtigter: M. E. Perici Calascione) und Stiftung Universität Lüneburg (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Oehl)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Beschlüsse vom 9. Dezember 2014, deren Inhalt mit Schreiben vom 10. Dezember 2014 mitgeteilt wurde und mit denen das EIT die Wissens- und Innovationsgemeinschaft (KIC) „Innovation für gesundes Leben und aktives Altern“ benannt und den vom Kenup-Konsortium eingereichten Vorschlag abgelehnt hat

Tenor

1. Die Beschlüsse vom 9. Dezember 2014, deren Inhalt mit Schreiben vom 10. Dezember 2014 mitgeteilt wurde und mit denen das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT) die Wissens- und Innovationsgemeinschaft (KIC) „Innovation für gesundes Leben und aktives Altern“ benannt und den vom Kenup-Konsortium eingereichten Vorschlag abgelehnt hat, werden für nichtig erklärt.
2. Das EIT trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Kenup Foundation, der Candena GmbH, dem CO BIK Center odličnosti za biosenzoriko, instrumentacijo in procesno kontrolo und der Evotec AG entstanden sind.

⁽¹⁾ ABL C 146 vom 4.5.2015.

Urteil des Gerichts vom 16. Januar 2018 — EDF/Kommission**(Rechtssache T-747/15) ⁽¹⁾*****(Staatliche Beihilfen — Beihilfen der französischen Behörden zugunsten der EDF — Neueinstufung der im Rahmen der Steuerfreigrenze gebildeten Betriebsrücklagen für die Erneuerung des allgemeinen Versorgungsnetzes als Kapitalerhöhung — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Rechtskraft — Kriterium des privaten Kapitalgebers)***

(2018/C 072/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien**Klägerin:** Électricité de France (EDF) (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Debroux)**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: É. Gippini Fournier, B. Stromsky und D. Recchia)**Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin:** Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. de Bergues, D. Colas und J. Bousin, dann D. Colas und J. Bousin)**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitsklärung der Art. 1 bis 5 des Beschlusses (EU) 2016/154 der Kommission vom 22. Juli 2015 über die staatliche Beihilfe Frankreichs SA.13869 (C 68/2002) (ex NN 80/2002) zugunsten von EDF — Neueinstufung der im Rahmen der Steuerfreigrenze gebildeten Betriebsrücklagen für die Erneuerung des allgemeinen Versorgungsnetzes als Kapital (ABl. 2016, L 34, S. 152)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Électricité de France (EDF) wird verurteilt, neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission mit Ausnahme der dieser durch die Streithilfe der Französischen Republik entstandenen Kosten zu tragen.
3. Die Französische Republik wird verurteilt, neben ihren eigenen Kosten die der Kommission durch ihre Streithilfe entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 78 vom 29.2.2016.

Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2018 — Deichmann/EUIPO — Munich (Darstellung eines Kreuzes an der Seite eines Sportschuhs)**(Rechtssache T-68/16) ⁽¹⁾*****(Unionsmarke — Verfallsverfahren — Unionsbildmarke, die ein Kreuz auf der Seite eines Sportschuhs darstellt — Positionsmarke — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 15 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 18 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])***

(2018/C 072/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** Deichmann SE (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Onken)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Gája)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Munich, SL (Capellades, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Güell Serra und M. del Mar Guix Villanova)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Widerspruchsammer des EUIPO vom 4. Dezember 2015 (Sache R 2345/2014-4) zu einem Verfallsverfahren zwischen Deichmann und Munich

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Deichmann SE trägt die Kosten des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Munich, SL.

⁽¹⁾ ABl. C 111 vom 29.3.2016.

Urteil des Gerichts vom 16. Januar 2018 — Sun Media/EUIPO — Meta4 Spain (METABOX)

(Rechtssache T-204/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke METABOX — Ältere Unionswortmarke und ältere nationale Wortmarke META4 und ältere Unionsbildmarke und ältere nationale Bildmarke meta4 — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Ähnlichkeit der Zeichen — Verwechslungsgefahr)

(2018/C 072/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sun Media Ltd (Hong Kong, China) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Schnider)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: S. Bonne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Meta4 Spain, SA (Las Rozas, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Temiño Cenicerós)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Februar 2016 (Sache R 307/2015-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Meta4 Spain und Sun Media

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sun Media Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 232 vom 27.6.2016.

Urteil des Gerichts vom 16. Januar 2018 — Sun Media/EUIPO — Meta4 Spain (METAPORN)**(Rechtssache T-273/16) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke METAPORN — Ältere Unionswortmarke und ältere nationale Wortmarke META4 und ältere Unionsbildmarke und ältere nationale Bildmarke meta4 — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Ähnlichkeit der Dienstleistungen — Begriff der ergänzenden Dienstleistungen — Ähnlichkeit der Zeichen — Verwechslungsgefahr)

(2018/C 072/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sun Media Ltd (Hongkong, China) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Schnider)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: S. Bonne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Meta4 Spain, SA (Las Rozas, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Temiño Cenicerós)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. März 2016 (verbundene Sachen R 653/2015-2 und R 674/2015-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Meta4 Spain und Sun Media

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sun Media Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 270 vom 25.7.2016.

Urteil des Gerichts vom 16. Januar 2018 — Starbucks/EUIPO — Nersesyan (COFFEE ROCKS)**(Rechtssache T-398/16) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke COFFEE ROCKS — Ältere Unionsbildmarken STARBUCKS COFFEE — Relatives Eintragungshindernis — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2018/C 072/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Starbucks Corp. (Seattle, Washington, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Schmitt und I. Fowler, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: J. Crespo Carrillo und A. Kusturovic)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Hasmik Nersesyan (Borgloon, Belgien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Mai 2016 (Sache R 559/2015-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Starbucks Corp. und Frau Hasmik Nersesyan

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 24. Mai 2016 (Sache R 559/2015-4) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 335 vom 12.9.2016.

Urteil des Gerichts vom 16. Januar 2018 — Dehtochema Bitumat/ECHA

(Rechtssache T-630/16) ⁽¹⁾

(REACH — Gebühr für die Registrierung eines Stoffes — Ermäßigung für KMU — Empfehlung 2003/361/EG — Begriff des verbundenen Unternehmens — Einreichung einer „unrichtigen Erklärung zur Unternehmensgröße“ — Herabsetzung des anwendbaren Verwaltungsentgelts um 50 % — Zuständigkeit der ECHA — Einstellung der Herstellung des Stoffes)

(2018/C 072/45)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Dehtochema Bitumat s. r. o. (Bělá pod Bezdězem, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Holý)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (Prozessbevollmächtigte: zunächst J.-P. Trnka, E. Muraige und M. Heikkilä, dann J.-P. Trnka und M. Heikkilä)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses SME(2016) 3038 der ECHA vom 7. Juli 2016, mit dem festgestellt wird, dass die Klägerin nicht die Voraussetzungen der für mittlere Unternehmen vorgesehenen Gebührenermäßigung erfüllt, und mit dem ihr ein Verwaltungsentgelt auferlegt wird

Tenor

1. Der Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses SME(2016) 3038 der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vom 7. Juli 2016 wird als unzulässig zurückgewiesen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Dehtochema Bitumat s. r. o. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 402 vom 31.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 18. Januar 2018 — LG Electronics/EUIPO (Dual Edge)

(Rechtssache T-804/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke Dual Edge — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2018/C 072/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: LG Electronics, Inc. (Seoul, Südkorea) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Graf)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: M. Rajh)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. September 2016 (Sache R 832/2016-2) über die Anmeldung des Wortzeichens Dual Edge als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die LG Electronics, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 22 vom 23.1.2017.

Urteil des Gerichts vom 16. Januar 2018 — SE/Rat

(Rechtssache T-231/17) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — Familienzulagen — Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 3 von Anhang VII des Statuts — Begriff „unterhaltsberechtigtes Kind“ — Begriff „Kind, zu dessen Unterhalt ein Beamter aufgrund einer gerichtlichen Verfügung verpflichtet ist, die auf den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats zum Schutz von Minderjährigen beruht“ — Weigerung, die Enkelin des Beamten als unterhaltsberechtigtes Kind anzuerkennen)

(2018/C 072/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: SE (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. de Montigny)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und R. Meyer)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Rates vom 22. Juni 2016, mit der die Anstellungsbehörde des Klägers es abgelehnt hat, seine Enkelin als sein „unterhaltsberechtigtes Kind“ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 3 von Anhang VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union anzuerkennen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. SE trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 213 vom 3.7.2017.

Klage, eingereicht am 7. Dezember 2017 — Intercontact Budapest / CdT**(Rechtssache T-809/17)**

(2018/C 072/48)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Intercontact Budapest Fordító és Pénzügyi Tanácsadó Kft. (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Subasicz)

Beklagter: Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, ob die den einzelnen Bietern erteilten Bewertungspunkte auf der Grundlage des Vergleichs der eingereichten Angebote realistisch und mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz vereinbar sind;
- hilfsweise, die Beschlüsse des Beklagten vom 10. Juli 2017 über das Ergebnis der öffentlichen Vergabeverfahren FL/GEN 16-02 und FL/GEN 16-01 für nichtig zu erklären;
- höchst hilfsweise, die öffentlichen Vergabeverfahren für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht vier Klagegründe geltend.

1. Der Beklagte habe gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz verstoßen, da er die Bieter in den öffentlichen Vergabeverfahren unterschiedlich beurteilt, d. h. gleiche Tätigkeiten in den einzelnen Verfahren unterschiedlich bewertet habe. ⁽¹⁾
2. Der Beklagte habe ermessensmissbräuchlich gehandelt, da er der Klägerin in den öffentlichen Vergabeverfahren nicht die erbetenen Informationen übermittelt habe. ⁽²⁾

3. Die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge seien nicht transparent gewesen, da der Beklagte das Ergebnis des Verfahrens nur verspätet und nicht mit allen in der Richtlinie vorgeschriebenen Angaben im Amtsblatt bekannt gemacht habe.⁽³⁾
4. Der Beklagte habe dadurch, dass er keine Rechtsbehelfsfristen angegeben und damit die Rechtsbehelfsmöglichkeiten eingeschränkt habe, gegen die Richtlinie der Union über die öffentliche Auftragsvergabe verstoßen.⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Erwägungsgründe 1 und 90 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).

⁽²⁾ Art. 113 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. 2012, L 298, S. 1).

⁽³⁾ Art. 50 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).

⁽⁴⁾ Anhang V Teil D Nr. 16 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).

Klage, eingereicht am 14. Dezember 2017 — Luxemburg/Kommission

(Rechtssache T-816/17)

(2018/C 072/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Großherzogtum Luxemburg (Prozessbevollmächtigte: D. Holderer sowie Rechtsanwälte D. Waelbroeck und A. Steichen)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- den Beschluss der Kommission vom 4. Oktober 2017 über die staatliche Beihilfe SA.38944, die Luxemburg Amazon gewährt haben soll, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, den Beschluss der Kommission vom 4. Oktober 2017 über die staatliche Beihilfe SA.38944, die Luxemburg Amazon gewährt haben soll, für nichtig zu erklären, soweit darin die Rückforderung der Beihilfe angeordnet wird;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Der erste, in drei Teile gegliederte Klagegrund betrifft einen Verstoß gegen Art. 107 AEUV insofern, als die Kommission nicht nachgewiesen habe, dass die Amazon EU S.à.r.l (im Folgenden: LuxOpCO) einen Vorteil erlangt habe.
 - Erster Teil: Die Anwendung der Vorentscheidung und ihre Erneuerung im Jahr 2011 habe insofern zu keiner Vorteilsgewährung geführt, als die Gebühr, die ein Dritter für eine Lizenz an den immateriellen Vermögensgütern entrichtet hätte, höher gewesen wäre, als jene, die LuxOpCo gemäß der Lizenzvereinbarung an die Amazon Europe Holding Technologies SCS (im Folgenden: LuxSCS) gezahlt habe. Im Beschluss der Kommission vom 4. Oktober 2017 über die staatliche Beihilfe SA.38944, die Luxemburg Amazon gewährt haben soll (im Folgenden: angefochtener Beschluss), werde zu Unrecht behauptet, dass die Gebühr, die LuxOpCo tatsächlich gezahlt habe, vom Fremdvergleichspreis abweiche.

- Zweiter Teil: Das im angefochtenen Beschluss enthaltene Prüfungsergebnis, wonach die geschäftsvorfallbezogene Nettomargenmethode im Rahmen der Vorentscheidung angeblich fehlerhaft angewandt worden sei — und zwar sowohl was die Wahl des untersuchten Unternehmens als auch was die Anwendung der Parameter dieser Methode betreffe –, sei mit offensichtlichen Tatsachen- und Rechtsfehlern behaftet.
 - Dritter Teil: Es sei vielmehr die Berechnung des Verrechnungspreises, die die Kommission im angefochtenen Beschluss vorgenommen habe, die zu einem Ergebnis führe, das offensichtlich vom Grundsatz des Fremdvergleichs abweiche.
2. Der zweite, in zwei Teile gegliederte Klagegrund betrifft einen Verstoß gegen Art. 107 AEUV insofern, als die Kommission nicht die Selektivität der fraglichen Vorentscheidung nachgewiesen habe.
- Erster Teil: Die Kommission habe zu Unrecht angenommen, die fragliche Vorentscheidung sei selektiv, wo doch die Kommission nach der Rechtsprechung sich nicht auf das Vorliegen eines Vorteils habe stützen können, um dessen Selektivität anzunehmen, sondern im Rahmen ihrer Prüfung der Selektivität zwingend zunächst den anwendbaren Bezugsrahmen zu bestimmen und dann eine Ausnahme von diesem Bezugsrahmen festzustellen habe.
 - Zweiter Teil: Die Kommission habe die angebliche Selektivität der in ihren Hilfsüberlegungen behaupteten Beihilfe nicht nachgewiesen. Diese beiden subsidiären Feststellungen der Selektivität seien offensichtlich fehlerhaft, da die Kommission sich bei den Bezugsrahmen geirrt habe und jedenfalls nicht nachgewiesen habe, dass irgendeine Ausnahme von den Bezugsrahmen vorliege.
3. Der dritte Klagegrund betrifft einen Verstoß gegen die Art. 4 und 5 AEUV insofern, als die Kommission eine versteckte Steuerharmonisierung vornehme, indem sie ihre eigene Auslegung des „richtigen“ Verrechnungspreises, den LuxOpCo gemäß der fraglichen Lizenzvereinbarung an LuxSCS zu zahlen habe, durchsetze. In Wirklichkeit instrumentalisieren die Kommission das Beihilferecht, um auf dem Gebiet der Verrechnungspreise eine versteckte Steuerharmonisierung vorzunehmen, und zwar unter Verletzung der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der direkten Steuern.
4. Der vierte Klagegrund betrifft einen Verstoß gegen die Verordnung 2015/1589 und die Verteidigungsrechte insofern, als die Kommission die Verteidigungsrechte verletzt habe, indem sie einen Beschluss erlassen habe, mit dem sie von Amazon vorgebrachte nachträgliche Informationen lapidar zurückgewiesen habe, weshalb zu deren Kernaussage, nämlich dass bei der Wahl der untersuchten Partei für die Zwecke der geschäftsvorfallbezogenen Nettomargenmethode ein Fehler unterlaufen sei, weder das Großherzogtum Luxemburg noch Amazon weiter Stellung nehmen hätten können.
5. Der fünfte, hilfsweise vorgebrachte Klagegrund betrifft einen Verstoß gegen Art. 16 der Verordnung 2015/1589 seitens der Kommission insofern, als die Rückforderung der Beihilfe mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit unvereinbar sei, und zwar angesichts des guten Glaubens des Großherzogtums Luxemburg in Bezug auf die Verrechnungspreise und die Unvorhersehbarkeit des neuen Verständnisses derselben, das die Kommission dem angefochtenen Beschluss zugrunde gelegt habe.

Klage, eingereicht am 18. Dezember 2017 — Sierra/EUIPO

(Rechtssache T-819/17)

(2018/C 072/50)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Mercedes Sierra (Alicante, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Fontes Vila)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anträge

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, aus dem „Appraisal Report“ der Klägerin für das Beurteilungsjahr 2016 sämtliche Vorwürfe in Bezug auf deren Kommunikationsstil zu tilgen, da es sich um falsche Angaben handelt und einen Angriff auf das Grundrecht jeder Person auf die freie Äußerung ihrer Ideen und Ansichten darstellt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Diese Klage richtet sich gegen eine Entscheidung des EUIPO, die im Rahmen der jährlichen beruflichen Beurteilung am Arbeitsplatz der Beklagten für das Jahr 2016 erlassen wurde.

Konkret beantragt die Klägerin, bestimmte Bewertungen aus dem „Appraisal Report“ zu entfernen.

Zur Stützung ihrer Klage beruft sich die Klägerin auf ihr Recht, sich im Umfeld des Amtes frei zu äußern, ohne Repressalien fürchten zu müssen.

Ihr Recht auf Meinungsfreiheit sei verletzt, und die Begründung für die Entscheidung, die Beamtin nicht in der Form aufsteigen zu lassen, die der Würdigung ihrer Einsatzbereitschaft, der Ausführung und der Qualität ihrer Arbeit angemessen wäre, bringe sie in eine ohnmächtige Lage.

Klage, eingereicht am 20. Dezember 2017 — Etnia Dreams/EUIPO — Poisson (Etnik)

(Rechtssache T-823/17)

(2018/C 072/51)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Etnia Dreams, SL (Valencia, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Gago Comes)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Serge Poisson (Limal, Belgien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „Etnik“ — Anmeldung Nr. 15 721 301

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Oktober 2017 in der Sache R 880/2017-4

Anträge

Die Klägerin beantragt, der Klage stattzugeben und damit die Sache dahin neu zu entscheiden, dass dem Widerspruch Nr. B 2 791 229 stattgegeben wird und nach entsprechendem Verfahren die Anmeldung der Unionsmarke Nr. 15 721 301 „Etnik“ für die Klassen 3 und 35 gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b der Unionsmarkenverordnung wegen Verwechslungsgefahr mit der im Eigentum der Etnia Dreams S.L. stehenden [Unionsmarke] Nr. 11 017 241 zurückgewiesen wird.

Angeführte Klagegründe

- Grundlage für den Widerspruch sei eindeutig Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
- Das beklagte Amt hätte den Mangel gemäß Regel 17 Abs. 3 und 4 der Verordnung Nr. 2868/95 zwecks Mängelbeseitigung innerhalb von zwei Monaten mitteilen müssen.
- Verstoß gegen Art. 41 und 42 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen die Art. 10, 41, 47 und 48 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- Verstoß gegen die Grundsätze des guten Glaubens und des Vertrauensschutzes.

Klage, eingereicht am 29. Dezember 2017 — United Parcel Service/Kommission**(Rechtssache T-834/17)**

(2018/C 072/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: United Parcel Service, Inc. (Atlanta, Georgia, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: A. Ryan, Solicitor, sowie Rechtsanwälte F. Hoseinian und W. Knibbeler)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- UPS die entstandenen Schäden in Höhe von 1,742 Milliarden Euro zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu ersetzen,
- UPS die auf den erhaltenen Schadensersatz zu erhebenden Steuern auf der Grundlage des am Tag der Urteilsverkündung anwendbaren Steuersatzes zu ersetzen und
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt nach Art. 340 AEUV Schadensersatz für den Verlust, der ihr infolge des Beschlusses C(2013) 431, Sache COMP/M.6570 UPS/TNT Express, der Kommission (im Folgenden: Beschluss), der vom Gericht am 7. März 2017 in der Rechtssache T-194/13 für nichtig erklärt worden sei, entstanden sein soll.

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin geltend, der Beschluss sei mit schwerwiegenden Verstößen gegen Rechtsgrundsätze behaftet, die UPS Rechte verleihen sollten. Jeder Verstoß für sich genommen habe den Beschluss gestützt und die Klägerin daran gehindert, TNT zu übernehmen und die mit diesem beabsichtigten Zusammenschluss verbundenen Vorteile zu realisieren.

Bei diesen Verstößen handle es sich um einen schwerwiegenden Rechtsverstoß im Hinblick auf (1) die Preiskonzentrationsanalyse, (2) die Effizienzanalyse, (3) die Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit von FedEx und (4) die Beurteilung der Enge des Wettbewerbsverhältnisses, die in dem Beschluss vorgenommen worden seien.

Diese Verstöße seien, jeder für sich genommen oder zusammen betrachtet, für die Rechtswidrigkeit des Beschlusses ursächlich und begründeten die Haftung der Union nach Art. 340 AEUV.

Diese Verstöße seien sodann ursächlich für den der Klägerin entstandenen Verlust, da UPS, wenn diese Verstöße nicht stattgefunden hätten, TNT übernommen hätte. Wären die Preiskonzentrationsanalyse, die Effizienzanalyse, die Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit von FedEx und die Beurteilung der Enge des Wettbewerbsverhältnisses nicht jeweils mit Fehlern behaftet gewesen, hätte keine durchschnittlich umsichtige und sorgfältige Verwaltung den beabsichtigten Zusammenschluss verboten.

Somit sei die Klägerin im Wege von Schadensersatz nach Art. 340 AEUV in die Position zu versetzen, in der sie sich befunden hätte, wenn der rechtswidrige Beschluss nicht erlassen worden wäre.

Klage, eingereicht am 29. Dezember 2017 — Eurofer/Kommission

(Rechtssache T-835/17)

(2018/C 072/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Eurofer, Association Européenne de l'Acier, ASBL (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: J. Killick, Barrister, und Rechtsanwältin G. Forwood)

Beklagter: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 2 der Durchführungsverordnung 2017/1795 der Kommission vom 5. Oktober 2017 (ABl. 2017, L 258, S. 24) für nichtig zu erklären;
- die beantragten prozessleitenden Maßnahmen anzuordnen; und
- der Kommission ihre Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und einen Rechtsfehler begangen, indem sie entschieden habe, serbische Einfuhren nicht gemäß Art. 3 Abs. 4 der Grundverordnung ⁽¹⁾ mit Einfuhren aus den anderen vier von der Untersuchung betroffenen Ländern zu kumulieren.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und einen Rechtsfehler begangen, indem sie festgestellt habe, dass handelspolitische Schutzmaßnahmen gegen Serbien „nicht notwendig“ im Sinne von Art. 9 Abs. 2 der Grundverordnung seien, selbst wenn die Einfuhren nicht kumuliert würden.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 20 Abs. 2 der Grundverordnung, gegen das Recht der Klägerin auf Offenlegung und ihre Verteidigungsrechte, sowie Verletzung der Pflicht zur guten Verwaltung gemäß Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da die Kommission es unterlassen habe, die Schadensspanne (Zielpreisunterbietung) und die Preisunterbietungsspanne im Hinblick auf serbische Einfuhren offenzulegen, und da sie sich infolgedessen geweigert habe, alle erheblichen Gesichtspunkte des Falles sorgfältig und unvoreingenommen zu untersuchen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).

Klage, eingereicht am 28. Dezember 2017– Negru/EUIPO — Sky (SkyPrivate)**(Rechtssache T-837/17)**

(2018/C 072/54)

*Sprache der Klageschrift: Rumänisch***Parteien***Kläger:* Alexander Negru (Iasi, Rumänien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin I.-M. Iliescu)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Sky plc (Isleworth, Vereinigtes Königreich)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelder der streitigen Marke:* Kläger.*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Bildmarke mit dem Wortbestandteil „Skyprivate“ mit Benennung der Europäischen Union.*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Oktober 2017 in der Sache R 349/2017-2.**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 9. Januar 2018 — Holzer y Cia/EUIPO — Annco (ANN TAYLOR)**(Rechtssache T-3/18)**

(2018/C 072/55)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Holzer y Cia, SA de CV (Mexiko-Stadt, Mexiko) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Fernández Fernández-Pacheco)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Annco, Inc. (New York, New York, Vereinigte Staaten)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke „ANN TAYLOR“ — Unionsmarke Nr. 9 865 651.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. November 2017 in der Sache R 2370/2016-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Gültigkeit der Eintragung der Unionsmarke Nr. 9 865 651 „ANN TAYLOR“ für alle Waren, für die mit der Anmeldung dieser Marke Schutz begehrt wurde, zu bestätigen;
- der anderen Beteiligten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Der Beschwerdekammer seien in ihrer Würdigung in Bezug auf folgende Punkte Fehler unterlaufen: Vorliegen einer verwechselbaren Ähnlichkeit zwischen den einander gegenüberstehenden Zeichen und der Umstand, dass die Inhaberin bei der Anmeldung von einer zum Verwechseln ähnlichen Marke Kenntnis gehabt habe; die Absichten der Inhaberin zum Zeitpunkt der Anmeldung ihrer Marke; die Beweiskraft, die den von der Nichtigkeitsantragstellerin vorgelegten Beweismitteln zuerkannt wurde, und die Beweislast.

Klage, eingereicht am 9. Januar 2018 — Holzer y Cia/EUIPO — Annco (AT ANN TAYLOR)

(Rechtssache T-4/18)

(2018/C 072/56)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Holzer y Cia, SA de CV (Mexiko-Stadt, Mexiko) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Fernández Fernández-Pacheco)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Annco, Inc. (New York, New York, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „AT ANN TAYLOR“ — Unionsmarke Nr. 11 197 647.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. November 2017 in der Sache R 2371/2016-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Gültigkeit der Eintragung der Unionsmarke Nr. 11 197 647 „AT ANN TAYLOR“ für alle Waren, für die mit der Anmeldung dieser Marke Schutz begehrt wurde, zu bestätigen;
- der anderen Beteiligten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Der Beschwerdekammer seien in ihrer Würdigung in Bezug auf folgende Punkte Fehler unterlaufen: Vorliegen einer verwechselbaren Ähnlichkeit zwischen den einander gegenüberstehenden Zeichen und der Umstand, dass die Inhaberin bei der Anmeldung von einer zum Verwechseln ähnlichen Marke Kenntnis gehabt habe; die Absichten der Inhaberin zum Zeitpunkt der Anmeldung ihrer Marke; die Beweiskraft, die den von der Nichtigkeitsantragstellerin vorgelegten Beweismitteln zuerkannt wurde, und die Beweislast.

Klage, eingereicht am 3. Januar 2018 — Hamburg Beer Company/EUIPO (Hamburg BEER COMPANY)

(Rechtssache T-5/18)

(2018/C 072/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Hamburg Beer Company GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, A. Schönfleisch und M. Alber)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „Hamburg BEER COMPANY“ — Anmeldung Nr. 15 272 743

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. September 2017 in der Sache R 436/2017-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.
 - Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) i. V. m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.
-

Klage, eingereicht am 2. Januar 2018 — Hamburg Beer Company/EUIPO (Hamburg Beer Company)**(Rechtssache T-6/18)**

(2018/C 072/58)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Hamburg Beer Company GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, A. Schönfleisch und M. Alber)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „Hamburg Beer Company“ — Anmeldung Nr. 15 272 784

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. September 2017 in der Sache R 437/2017-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) i. V. m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 8. Januar 2018 — inforacom Informationssysteme/EUIPO (Business and technology working as one)**(Rechtssache T-7/18)**

(2018/C 072/59)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: inforacom Informationssysteme GmbH (Neu-Isenburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, A. Schönfleisch und M. Alber)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „Business and technology working as one“—Anmeldung Nr. 15 272 586

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Oktober 2017 in der Sache R 808/2017-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2017/1001;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung Nr. 2017/1001 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2017/1001.

Klage, eingereicht am 8. Januar 2018 — Addiko Bank/EUIPO (STRAIGHTFORWARD BANKING)

(Rechtssache T-9/18)

(2018/C 072/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Addiko Bank AG (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Seling)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „STRAIGHTFORWARD BANKING“ — Anmeldung Nr. 16 133 449.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Oktober 2017 in der Sache R 1090/2017-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 11. Januar 2018 — Zweirad-Center Stadler/EUIPO — Triumph Designs (Triumph)

(Rechtssache T-12/18)

(2018/C 072/61)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Zweirad-Center Stadler GmbH (Regensburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt P. Ruess und Rechtsanwältin A. Doepner-Thiele)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Triumph Designs Ltd (Swadlincote, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke „Triumph“ — Anmeldung Nr. 6 717 672.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. November 2017 in der Sache R 665/2017-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben, als darin die Markenanmeldung für die Waren der Klassen 9, 12 und 25 zurückgewiesen wurde;
- den Widerspruch in vollem Umfang zurückzuweisen und die Eintragung der Marke für all diese Waren zu gestatten oder, hilfsweise, die Sache an das EUIPO zurückzuverweisen, damit es die daraus folgenden Maßnahmen ergreift;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO die der Klägerin entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
-

